

# Gemeinde Bergkirchen

Landkreis Dachau



## Niederschrift über die öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Nr. 2024/GR/001

am 16.01.2024 im Sitzungssaal, im Rathaus der Gemeinde Bergkirchen

### Öffentlicher Teil

Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

#### Anwesend waren:

Axtner, Robert Erster Bürgermeister

Burgmair, Martin

Doll, Cornelia

Fritz, Bernhard

Glas, Vitalis

Göttler, Roswitha

Göttler, Ruth

Groß, MdL, Johann

Haas, Stefan

Heitmeier, Franz

Heitmeier, Thomas Josef

Hörmann, Johann

Hundt zu Lautterbach, Georg Graf von, Dr.

Landry, Wilfred, Dr.

Liedl, Franz

Märkl jun., Josef

Oßwald, Erich

Pfeil jun., Josef

Schallermayer, Johann

Schuster, Markus

Wagner, Dagmar

#### Nichtanwesend waren:

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 16.01.2024

Seite: 2

---

### **Weitere Anwesende:**

4 Zuhörer

Herr Herzog. MARO Genossenschaft

Herr Hartmann, dreisterneplus GmbH Architektur + Stadtplanung

Herr Dehm, OPLA Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Architektur

Frau Christine Ramsteiner (Bauamtsleiterin)

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung gibt es keine Einwände.  
Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: Robert Axtner

Schriftführerin: Ramona Probst

Beginn: 18:30 Uhr

---

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) vom 12. Dezember 2023
2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung vom 12. Dezember 2023, soweit die Geheimhaltung entfiel
3. Vorbescheid nach § 9 BImSchG zum Windpark Kammerholz; Antragstellerin Beermann Energiesysteme GmbH; Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen auf Fl.Nr. 628 Gem. Lauterbach, Fl.Nr 681 Gem. Oberroth und Fl.Nrn. 873 und 733 Gem. Sulzemoos
4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet "Aufzugtechnik" Priel, 1. Änderung, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch
5. A 8 München - Ulm, Umbau der AS Dachau/Fürstenfeldbruck Direktrampe Nord-Ost 2. und 3. Tektur, Planfeststellung nach §§ 17, 17 a FStrG i.V. m. Art. 72 BayVwVfG - Ergänzende Anhörung -
6. Bürgerversammlung 2023 - Behandlung der Empfehlungen, Anregungen und Anträge
7. Auftragserteilung - Abriss und Ersatzneubau Maisachbrücke, St.-Vitus-Straße, Günding
8. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 16.01.2024

Seite: 3

Zweite Bürgermeisterin Frau Wagner stellte einen Antrag auf Änderung der Tagesordnung:

- TOP 11.2 soll in der heutigen Sitzung nicht behandelt werden.

Abstimmungsergebnis:

|                  |    |
|------------------|----|
| Anwesende:       | 21 |
| Ja:              | 21 |
| Nein:            | 0  |
| Pers. beteiligt: |    |

## Sitzungsgegenstände:

### Öffentlicher Teil

#### **1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) vom 12. Dezember 2023**

---

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 12. Dezember 2023 (öffentlicher Teil) und genehmigt diese vollinhaltlich.

Abstimmungsergebnis:

|                  |    |
|------------------|----|
| Anwesende:       | 21 |
| Ja:              | 21 |
| Nein:            | 0  |
| Pers. beteiligt: |    |

#### **2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung vom 12. Dezember 2023, soweit die Geheimhaltung entfiel**

---

Zur heutigen Sitzung liegen keine Punkte vor, bei denen die Geheimhaltung entfiel.

#### **3. Vorbescheid nach § 9 BImSchG zum Windpark Kammerholz; Antragstellerin Beermann Energiesysteme GmbH; Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen auf Fl.Nr. 628 Gem. Lauterbach, Fl.Nr 681 Gem. Oberroth und Fl.Nrn. 873 und 733 Gem. Sulzemoos**

---

### Sachverhalt:

Mit Email vom 07.12.2023 wurde die Gemeinde Bergkirchen vom Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids zur Errichtung von 4 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anla-

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 16.01.2024

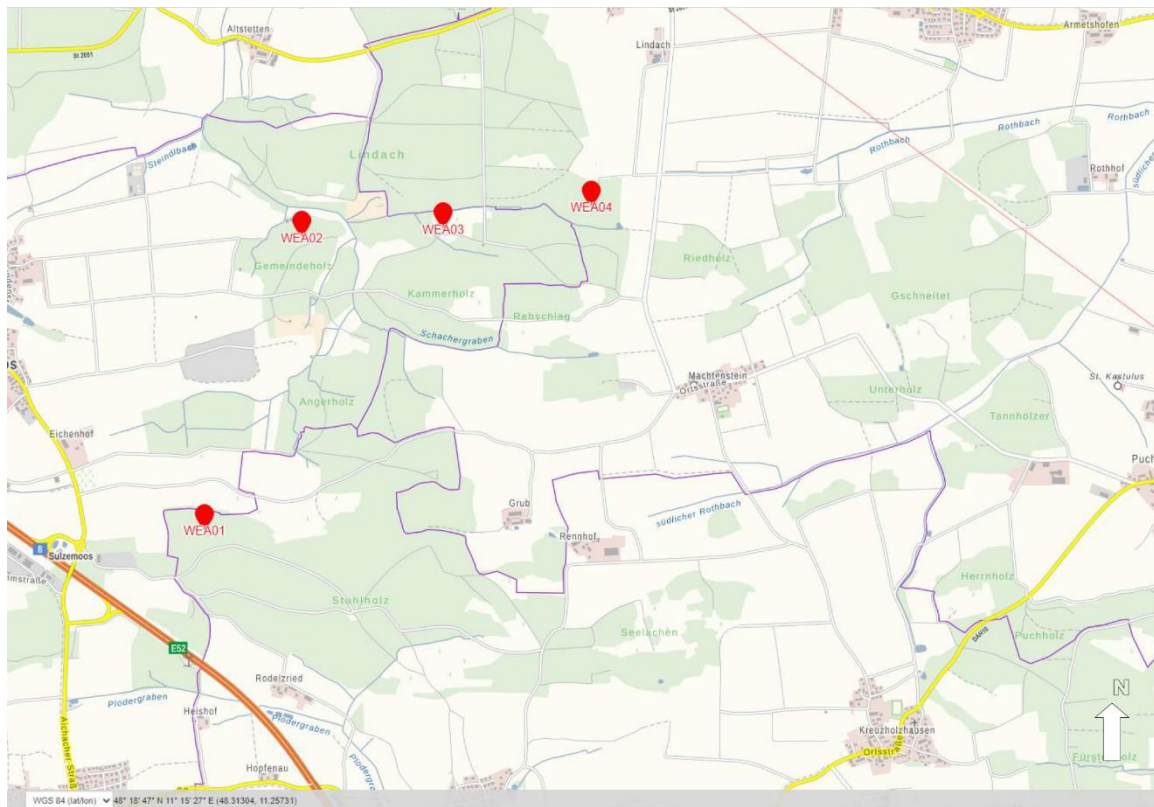
Seite: 4

gen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) beteiligt.

Die Nabenhöhe, sowie der Rotordurchmesser des Windrades beträgt 175 m. Die Höhe der Bauwerksspitze über Grund beträgt 262,50 m.

Die gemeindliche Frist zur Stellungnahme wurde in Abstimmung mit Herrn Stanschus, Landrat- samt Dachau, bis zum 17.01.2024 gewährt.

### Übersichtslageplan:



Geplant ist die Errichtung von vier Windanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 175 m und einer Leistung von 6.000 kW. Die Windenergieanlagen inkl. Kranstellflächen werden in den Gemeinden Schwabhausen, Sulzemoos und Bergkirchen errichtet.

### **Standortangaben**

#### **Standort 01 (Fl.Nr. 628 Gem. Lauterbach)**

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb der im Energieatlas grün dargestellten Gebietskulisse Windkraft im Gemeindegebiet Bergkirchen, südöstlich von Sulzemoos und nordwestlich von Rodelzried auf nahezu ebenem Gelände in einem großen geschlossenen Waldgebiet.

Der Mittelpunkt des kreisrunden Fundaments liegt auf dem Flurstück 628 der Gemarkung Lauterbach auf der Koordinate ETRS89 32 U 669089

5350224.

Das Landschaftsbild um den Standort ist geprägt durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld, einzelnen Höfen, kleinen Ortschaften, die etwa 2.700 Einwohner zählende Gemeinde Sulzemoos mit Ihrem Gewerbegebiet, die südlich verlaufende Autobahn A8, die nördlich verlaufende Staatsstraße St 2051 und einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

**Standort 02 & 03 (Fl.Nrn. 733 und 873 Gem. Sulzemoos)**

Die Anlagenstandorte befinden sich innerhalb der im Energieatlas grün dargestellten Gebietskulisse Windkraft im Gemeindegebiet Sulzemoos, östlich von Sulzemoos und westnordwestlich von Machtenstein auf nahezu ebenem Gelände in einem großen geschlossenen Waldgebiet. Der Mittelpunkt der kreisrunden Fundamente liegt auf folgenden Flurstücken und Koordinaten:

WEA02:

Flurstück 733 der Gemarkung Sulzemoos auf der Koordinate ETRS89 32 U 669533 5351761.

WEA03: Flurstück 873 der Gemarkung Sulzemoos auf der Koordinate ETRS89 32 U 670264 5351835.

Das Landschaftsbild um den Standort ist geprägt durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld, einzelnen Höfen, kleinen Ortschaften, die etwa 2.700 Einwohner zählende Gemeinde Sulzemoos mit Ihrem Gewerbegebiet, die südlich verlaufende Autobahn A8, die nördlich verlaufende Staatsstraße St2051 und einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Der südwestlich vom Standort gelegene Ortsteil Eichenhof der Gemeinde Sulzemoos ist 2.090 m vom Standort entfernt. Im Gemeindegebiet Schwabhausen liegen südlich des Standortes in 1.100 m Entfernung im Außenbereich das Anwesen „Grub“ und südöstlich der Ortsteil Machtenstein in 1.200 m Entfernung zu den nächstgelegenen Standorten.

**Standort 04 (Fl.Nr. 681 der Gemarkung Oberroth)**

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb der im Energieatlas grün dargestellten Gebietskulisse Windkraft im Gemeindegebiet Schwabhausen, ca. 1 km nordwestlich von Machtenstein und ca. 900m südlich von Lindach in einem großen geschlossenen Waldgebiet. Oberroth ist ca. 1,5km entfernt. Der Mittelpunkt des kreisrunden Fundaments liegt auf dem Flurstück 681 der Gemarkung Oberroth auf der Koordinate ETRS8932 U 671028 5351978.

**Emissionen (Schall- und Schattenwurf)**

Schallemission:

Für ENERCON Windenergieanlagen der aktuellen Produktpalette stehen neben der Betriebskennlinie 0 (Betriebsmodus 0) bis zu 4 weitere Betriebskennlinien (Betriebskennlinien 1 bis 4) zur Verfügung. Diesen Betriebskennlinien können beliebige Betriebsmodi (z.B. Betriebsmodi I bis IV) zugewiesen werden, um jederzeit die am Standort geltenden Anforderungen in Bezug auf zulässige Schallemissionen zu erfüllen.

Die Konfiguration der unterschiedlichen Betriebskennlinien erfolgt anlagenbezogen über das Display der jeweiligen Windenergieanlage und erfordert eine Autorisierung durch die Eingabe eines Servicecodes. Bekommt die Systemsteuerung der ENERCON

Windenergieanlage den Befehl auf eine andere Betriebskennlinie zu wechseln, orientieren sich die Drehzahl und somit auch die Leistung an den von dieser Kennlinie vorgegebenen Werten. Die Windenergieanlage passt daraufhin die Drehzahl des Rotors durch die Rotorblattverstellung an die geänderten Drehzahl-zu-Windgeschwindigkeit-Verhältnisse an und hält diese für die jeweilige Windgeschwindigkeit konstant.

Schattenemission:

Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichtes durch die Bewegung der Rotorblätter einer Windenergieanlage. Das Auftreten dieses Effektes ist abhängig von der aktuellen lokalen Wetterlage, der Ausrichtung der Gondel entsprechend der Windrichtung, dem Sonnenstand und den Betriebszeiten der Windenergieanlage. Ziel der ENERCON Schattenabschaltung ist es, die Windenergieanlage unter Berücksichtigung der meteorologischen Situation zielgerichtet abzuschalten und so Immissionen durch periodischen Schattenwurf an relevanten Orten zu vermeiden bzw. zu verringern.

Die ENERCON Schattenabschaltung ist eine Funktion, die in der Steuerung der ENERCON Windenergieanlage integriert ist. Sie wird anlagenbezogen über das Display im Steuerschrank in der Windenergieanlage aktiviert, bei der eine Schattenabschaltung eingerichtet werden soll. Dabei wird jede ENERCON Windenergieanlage autark geregelt. Eine Abschaltung mehrerer Anlagen über ein System ist nicht möglich.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) als Teil des Wind-an-Land-Gesetzes sieht hierbei eine Verteilung sogenannter "Flächenbeitragswerte" auf die Länder vor. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,1 % und bis Ende des Jahres 2032 1,8 % der Landesfläche Bayerns für Windkraftanlagen ausgewiesen sein.

Rechtliche Würdigung:

Der Freistaat Bayern hat gemäß § 3 Abs. 3 Ziffer 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bis zum 31.05.2024 die endgültigen Teilflächenziele für die Regionalen Planungsverbände festzulegen, nach denen bis 31.12.2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche als Flächenbeitragswert für Windenergie erreicht werden müssen.

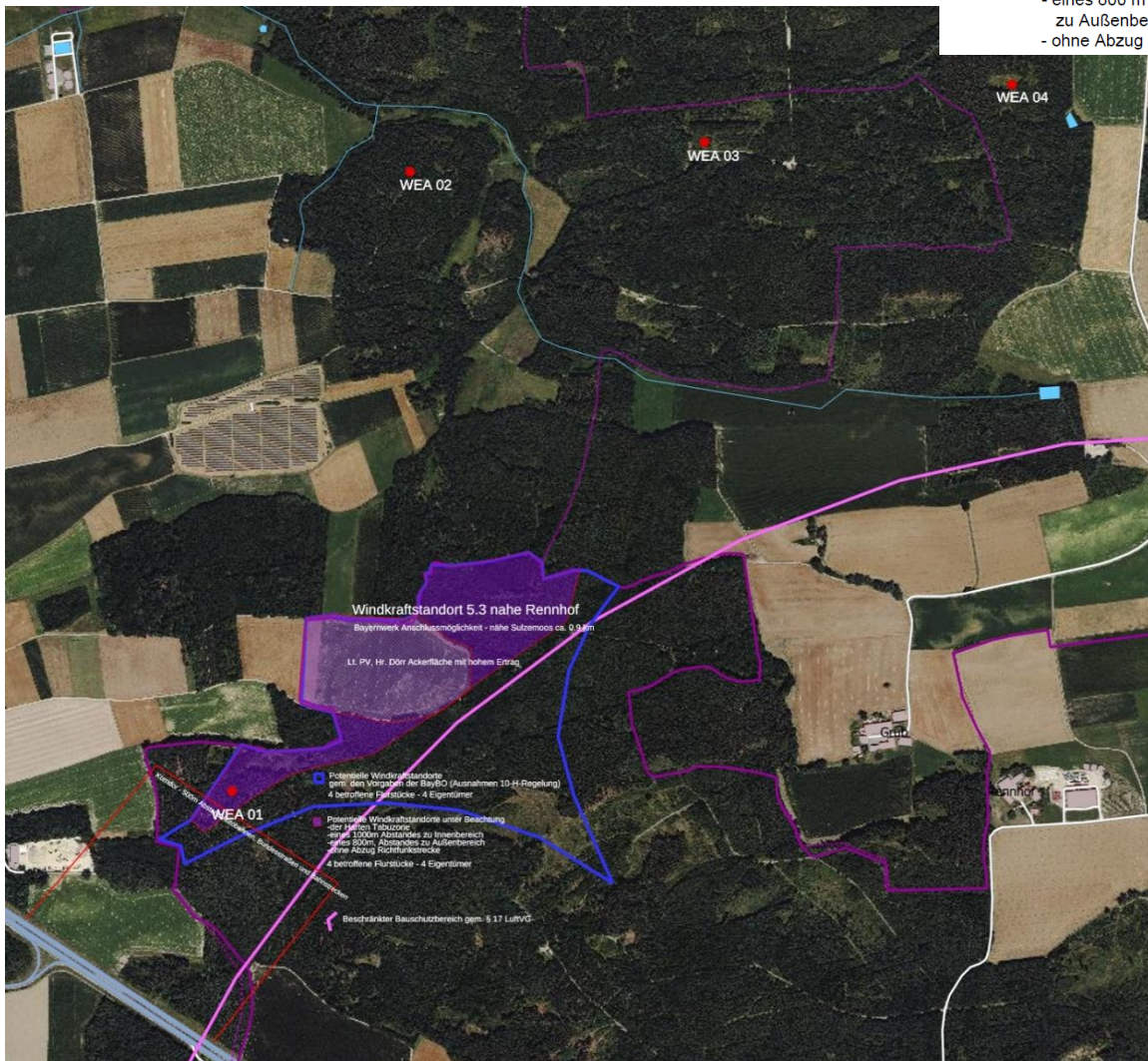
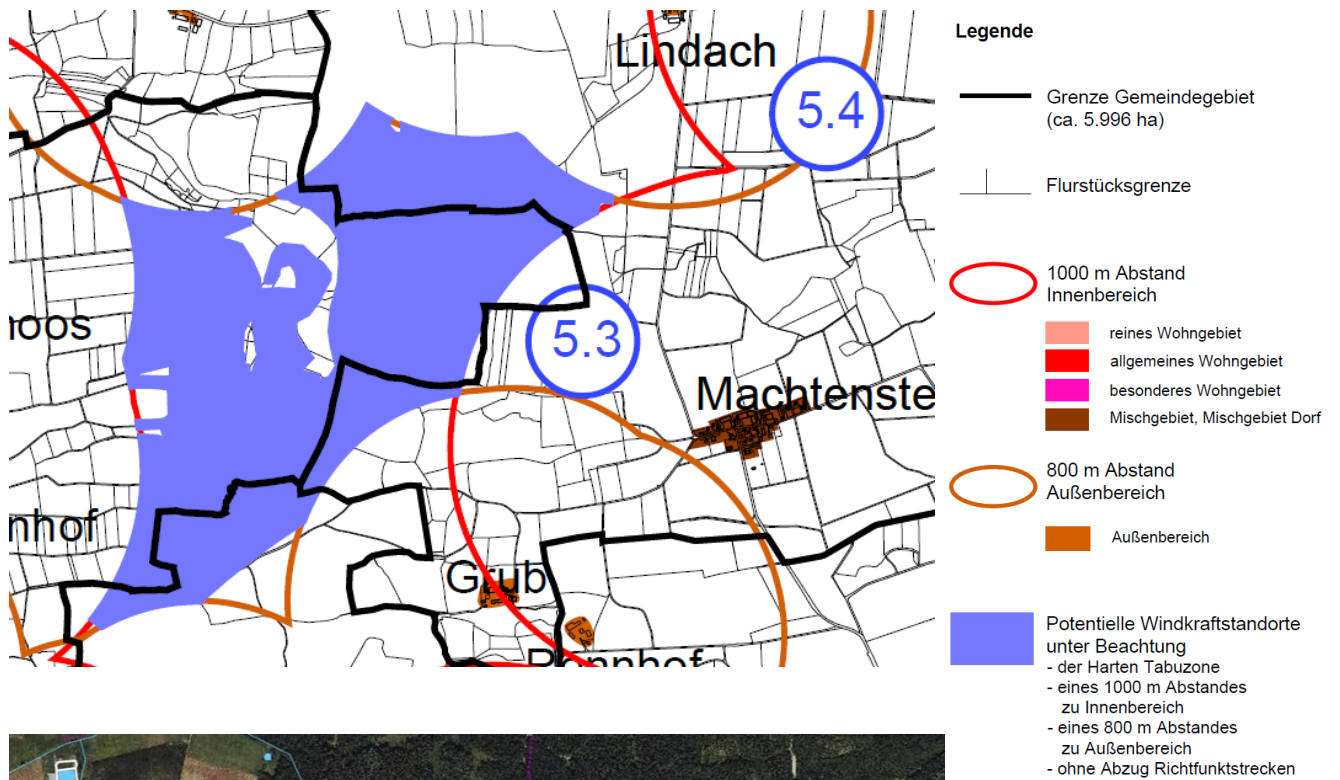
Sofern das regionale Teilflächenziel nicht erreicht werden sollte, sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Windenergieanlagen privilegiert.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.06.2023 den Sachstandsbericht zu den aktuellen Planungen zum Thema Windkraft im Landkreis Dachau zur Kenntnis genommen und der gemeinsamen solidarischen Planung der Kommunen im Landkreis Dachau zugestimmt. Die ausgearbeitete Planung des Landschaftsplanungsbüros Brugger mit den Abständen zu Wohngebieten von 1.000 m und mit 800 m zum sog. Außenbereich soll dem Regionalen Planungsverband für die Gemeinde Bergkirchen gemeldet werden. Das Planungsbüro Brugger wird ermächtigt, die digitalen Planungsdaten gemeinsam mit den Planungsdaten der anderen Gemeinden im Landkreis zu übermitteln.

Die beabsichtigten Standorte der Windenergieanlagen liegen innerhalb, an den Regionalen Planungsverband (Region 14), gemeldeten Flächen.

# Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

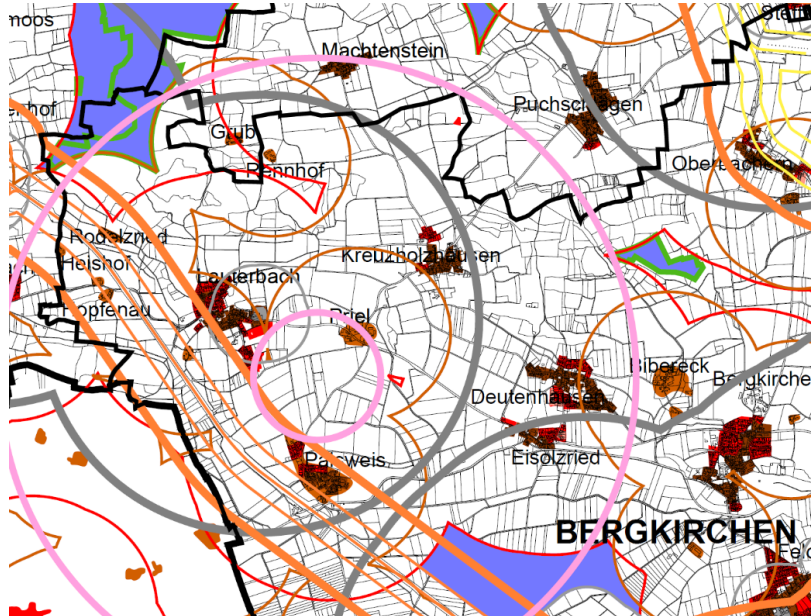
öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 16.01.2024



# Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 16.01.2024

Gegen die Errichtung der Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Schwabhausen und Sulzemoos sollten seitens der Gemeinde Bergkirchen keine Einwände erhoben werden.



### Legende

Grenze Gemeindegebiet (ca. 5.996 ha)

Flurstücksgrenze

1.000 m Abstand Innenbereich (gem. Art. 82a BayBO)

reines Wohngebiet  
 allgemeines Wohngebiet  
 besonderes Wohngebiet  
 Mischgebiet, Mischgebiet Dorf

700 m Abstand Außenbereich (immissionschutzrechtl. Mindestabstand gem. neuen Berechnungsmethoden, lt. Auskunft Hr. Beermann)  
 Außenbereich

400 m Abstand Gewerbegebiete (immissionschutzrechtl. Mindestabstand gem. neuen Berechnungsmethoden, lt. Auskunft Hr. Beermann)  
 Gewerbegebiete

Flugsicherheit (gem. Karte 2 "Harte Tabuzone Infrastruktur" vom 07.03.2014)  
- Beschränkter Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG um Flugplatz Dachau-Gröbenried (1.500 m Radius)  
- Beschränkter Bauschutzbereich in der Senderschutzzone gem. § 18a LuftVG um Drehfunkfeuer Maisach (nördl. Palsweis) (3.000 m Radius)



### Ausnahmen gem. Art. 82 Abs. 5 BayBO:

1) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft/ Sonderbauflächen od. Sondergebiete für Windkraft  
--> im Lkr. Dachau nicht vorhanden

2) Gebiete in einem Abstand von höchstens 2.000 m zu Gewerbe- oder Industriegebieten

2.000 m Abstand Gewerbegebiete

3) Gebiete in einem Abstand von bis zu 500 m zu Haupteisenbahnstrecken, Bundesautobahnen, Bundesstraßen unter Beachtung von Anbauverbots-, Anbaubeschränkungs- und erforderlichen Sicherheitsabständen

Autobahnen mit 180 m Abstand (100 m Anbaubeschränkungszone + 80 m Rotorradius)

Bundesstraßen mit 120 m Abstand (40 m Anbaubeschränkungszone + 80 m Rotorradius)

Bahnstrecken mit 180 m Abstand (wie Autobahnen als Hauptverkehrswege)

500 m Abstand Autobahnen, Bundesstraßen und Bahnstrecken

4) Gebiete im Umfeld von bestehenden Windkraftanlagen im Planungsgebiet (Repowering gem. § 16b BImSchG)

500 m Abstand um Standorte bestehende WKA (2x Anlagenhöhe = 2x 250m)

5) militärisches Übungsgelände  
--> im Lkr. Dachau nicht vorhanden

6) Gebiete in Wäldern mit einem Abstand von 1x Rotorradius (= 80m) zum Waldrand

Gebiete in Wäldern mit einem Abstand von 80 m zum Waldrand (nur in Bereichen, die die oben aufgeführten Siedlungsabstände einhalten)

Potentielle Windkraftstandorte gem. den Vorgaben der BayBO (Ausnahmen 10H-Regel)

Das Grundstück Fl.Nr. 628 Gem. Lauterbach liegt im Gemeindegebiet Bergkirchen.



## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

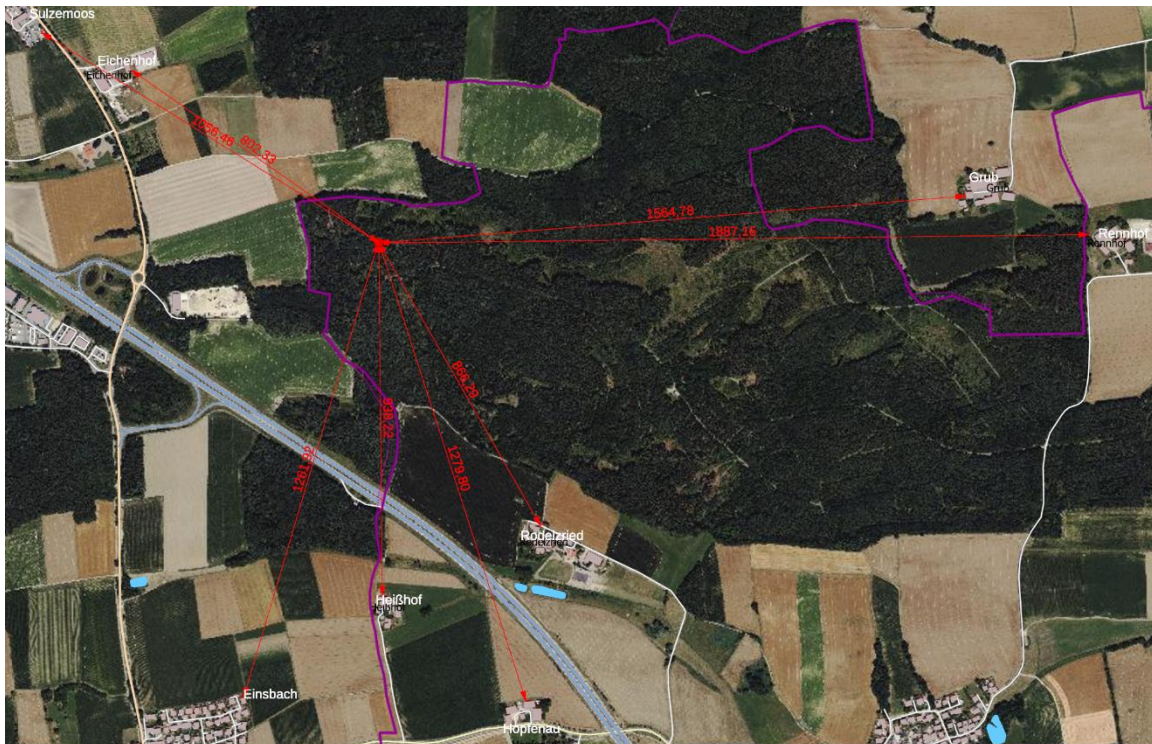
öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 16.01.2024

Seite: 9

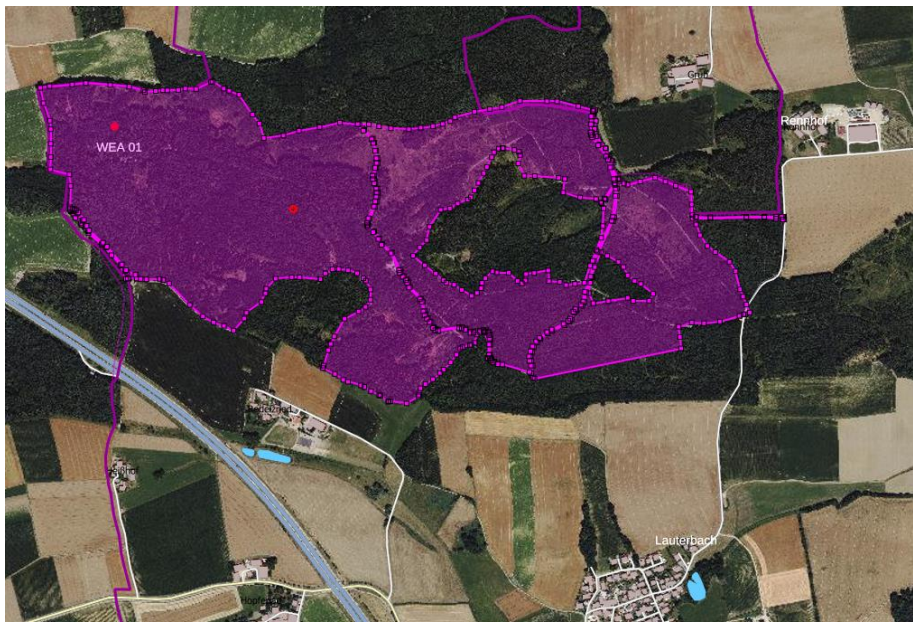
Das zu beurteilende Grundstück liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen, wonach ein Vorhaben zulässig ist, wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient, öffentliche Belange nicht entgegenstehen, sowie die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Windenergieanlage soll in einem Wald entsprechend Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 BayBO errichtet werden. Die Abstandsregelungen nach Art. 82 a BayBO zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) werden eingehalten.

Nach den Antragsunterlagen ist der nordöstlich vom Standort gelegene Ortsteil Eichenhof der Gemeinde Sulzemoos ca. 770 m vom Standort entfernt. Im Gemeindegebiet Bergkirchen liegt südwestlich des Standortes in ca. 850 m Entfernung im Außenbereich das Anwesen „Rodelzried“.



Das Grundstück Fl.Nr. 628 Gem. Lauterbach ist über die Ortsverbindungsstraße Lauterbach-Rennhof erschlossen.



Der Errichtung der Windenergieanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 628 Gem. Lauterbach sollte nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zugestimmt werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, der Errichtung der Windenergieanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 628 Gem. Lauterbach nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

|                  |    |
|------------------|----|
| Anwesende:       | 20 |
| Ja:              | 20 |
| Nein:            | 0  |
| Pers. beteiligt: | 0  |

**Anmerkung:**

Gemeinderat Dr. Georg Graf von Hundt verließ zu diesem TOP den Sitzungssaal und nahm aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung sowie Abstimmung nicht teil.

Der Gemeinderat beschließt, dass für die Errichtung der Windenergieanlagen auf den Grundstücken Fl.Nr. 681 der Gemarkung Oberroth und Fl.Nrn. 733 und 873 Gem. Sulzemoos keine Einwände erhoben werden.

Abstimmungsergebnis:

|                  |    |
|------------------|----|
| Anwesende:       | 20 |
| Ja:              | 20 |
| Nein:            | 0  |
| Pers. beteiligt: | 0  |

Anmerkung:

Gemeinderat Dr. Georg Graf von Hundt verließ zu diesem TOP den Sitzungssaal und nahm aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung sowie Abstimmung nicht teil.

**4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet "Aufzugtechnik" Priel, 1. Änderung, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Sachverhalt:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105, Sondergebiet „Aufzugtechnik“, 1. Änderung wurde in der Zeit vom 07.12.2023 bis 08.01.2024 gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ausgelegt.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwände wurden zusammengefasst und werden nachstehend behandelt.

**1. Beteiligt wurden:**

INTERN

Bauamt

Herr Ketterl

Frau Gredinger

Bauhof

Ing. Büro Gerhard Preuschl

Ing. Büro Andreas Dersch

Fernwärme Bergkirchen GmbH, Herr Riegel

INTERN

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung

2. Regierung von Oberbayern, Luftamt

3. Landratsamt Dachau, Bauamt

4. Kreisbrandrat, Herr Georg Reischl

5. Regionaler Planungsverband München

6. Wasserwirtschaftsamt München

7. Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München

8. Die Autobahn GmbH des Bundes

9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

10. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

11. Bayerische Handwerkskammer Abteilung Landespolitik, Kommunalpolitik,  
Verkehr, Frau Anne Bschorer

12. Deutsche Flugsicherung GmbH

13. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Herrn Chr. Flick

14. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

15. Bezirk Oberbayern, Bergamt München

16. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dachau

17. Behindertenbeauftragter, Nils Brodd

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher  
Teil  
am 16.01.2024

Seite: 12

18. Freiwillige Feuerwehr Lauterbach 1. Kommandantin Frau Rzybowski
19. Gebietsbetreuerin Ampertal Landschaftspflegeverband
20. Kreisjugendring
21. Staatliches Schulamt
22. Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e. V., Herr Jens Besenthal
23. Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
24. Deutsche Flugsicherung GmbH, Dr. Peter Heßler
25. Polizeiinspektion Dachau, Abteilung Strassenverkehr, Herr Knorr
26. Erzbischöfliches Ordinariat München R1, FB Pastoralraumanalyse
27. Ev.-Luth. Pfarramt Dachau
28. Bayerischer Bauernverband
29. Amt für ländliche Entwicklung
30. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23
31. Kreisheimatpfleger, Frau Dr. Birgitta Unger-Richter
32. Deutsche Post Immob. Entw. GmbH, Oberpostdirektion, Herrn Müller
33. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg
34. Wasserzweckverband Sulzemoos-Arnach
35. Wasserzweckverband Oberbachern
36. Stadtwerke Dachau
37. Amperverband
38. GfA, Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH
39. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
40. DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
41. DB Energie GmbH, Bahnstromleitungen
42. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
43. Jagdschutz- und Jägerverein Dachau, Herr Dr. Max Lederer
44. Bayernwerk AG Bau/Betriebsmanagement Unterschleißheim
45. TenneT TSO GmbH
46. TenneT TSO GmbH, Herr Klante/Frau Helmers
47. Kabel Bayern GmbH & Co. KG
48. Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
49. Große Kreisstadt Dachau, Rathaus - Bauamt
50. Gemeinde Karlsfeld, Rathaus - Bauamt
51. Gemeinde Schwabhausen, Rathaus - Bauamt
52. Stadt Olching, Rathaus - Bauamt
53. Gemeinde Maisach, Rathaus - Bauamt
54. Gemeinde Sulzemoos, Rathaus - Bauamt
55. Landesamt für Vogelschutz, KG Dachau
56. Finanzamt Schrobenhausen, Außenstelle Neuburg
57. Vodafone GmbH, Netzplanung, Unterföhring

EIGENTÜMER

## **2. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen und werden behandelt:**

**TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

### **2.1. Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanung (Stellungnahme vom 08.12.2023)**

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher

Teil

am 16.01.2024

Seite: 13

### **Einwand:**

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

### **Vorhaben:**

Die Gemeinde beabsichtigt mit o.g. Vorhaben die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Betriebserweiterung eines ortsansässigen Gewerbetreibenden zu schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 1,3 ha und ist als Sonderbaufläche „Aufzugtechnik“ dargestellt und wird auch weiterhin als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Aufzugtechnik“ festgesetzt. Die Änderung des Bebauungsplans betrifft den nördlichen Teilbereich. Die Baugrenzen für den geplanten Neubau von Gebäuden entsprechen weitgehend der ursprünglichen Planung.

### **Bewertung:**

Das Vorhaben ist als Innenentwicklungs- und Nachverdichtungsmaßnahme aus landesplanerischer Sicht im Hinblick auf die Erfordernisse einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung (LEP 3.1. (G), LEP 3.2. (Z), RP14 B II Z 4.1.) zu begrüßen. Die Nutzung bereits weitgehend bebauter Flächen für die Betriebserweiterung ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen.

Laut Rauminformationssystem Bayern (RISBY) befindet sich das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Maisach. Eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde wird empfohlen.

### **Ergebnis:**

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

### **Sachverhalt:**

Die Nähe zur Flugsicherungsanlage Maisach ist bekannt. Eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde wurde im Zuge des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beteiligt, siehe auch Punkt 2.13 der Abwägung.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanung - vom 08.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

|                  |    |
|------------------|----|
| Anwesende:       | 21 |
| Ja:              | 21 |
| Nein:            | 0  |
| Pers. beteiligt: | 0  |

## **2.3. Landratsamt Dachau**

### **2.3.1. Fachbereich: Rechtliche Belange** (Stellungnahme vom 04.01.2024)

**Hinweise**, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Begründung, Seite 7 Punkt 5.1, 3. Absatz:

Die Aussage des ersten Satzes stimmt nicht. Im SO 5 ist nicht nur Wohnnutzung zulässig, sondern auch andere Nutzungen (s. Festsetzungen). Um Korrektur wird gebeten.

Es wird ein Widerspruch gesehen in der Festsetzung 0.1.2.3, SO 5a 2 Wohneinheiten mit jeweils max. **125 m<sup>2</sup>**, und dem Vorhabenplan VEP Grundriss EG und Außenanlagen, Produktionsleiter Wohnung **131,40 m<sup>2</sup>**. Um Erläuterung bzw. Klärung wird gebeten.

#### **Sachverhalt:**

Die Abweichung des VEP gegenüber der Festsetzung 0.1.2.3 wird nochmals geprüft und eine Kongruenz hergestellt.

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes Dachau – Fachbereich Rechtliche Belange – vom 04.01.2024 wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Änderung der Planung auf Seite 7 der Begründung zu Punkt 5.1 im 3. Absatz wird aufgenommen. Ebenso erfolgt eine Anpassung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes textliche Festsetzung 0.1.2.3 mit max. 132 m<sup>2</sup> in Bezug auf die zwei Wohneinheiten im SO 5a.

Abstimmungsergebnis:

|                  |    |
|------------------|----|
| Anwesende:       | 21 |
| Ja:              | 21 |
| Nein:            | 0  |
| Pers. beteiligt: | 0  |

### **2.3.2. Fachbereich: Untere Naturschutzbehörde** (Stellungnahme vom 04.01.2024)

**Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Durch den Abriss des alten Gebäudebestandes kann der Artenschutz i.S. d. § 39 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein. In der Abschätzung zur saP (S.8 ff im UB) wird beschrieben, dass ein Vorkommen verschiedener Fledermausarten und Gebäudebrüter in den Bestandsgebäuden nicht ausgeschlossen werden kann. Da nun im Gegensatz zur Ursprungsplanung einige der potentiellen Quartiere verschwinden werden, sind die Gebäudeteile im Vorfeld zu untersuchen. Das Ergebnis der Überprüfung und die aus Gründen des Artenschutzes ggf. erforderlich werdenden Maßnahmen sind in den Planunterlagen darzustellen.

#### **Rechtsgrundlagen**

§ 39 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

**Sachverhalt:**

Die Hinweise zum Artenschutz werden beachtet. Das Büro Lichti wird beauftragt. Vorsorglich wird der Hinweis in das Planzeichen 7.8 zu entfernende Gebäude integriert:

Vor Abriss der Bestandsgebäude ist eine Begehung durch einen Experten, i.d.R. ein Tierökologe, durchzuführen, um ein Vorkommen von Fledermausarten und gebäudebrütenden Vogelarten ausschließen zu können. Dies ist zu dokumentieren.

Evtl. erforderlich werdende Maßnahmen aus Gründen des Artenschutzes sind nachzuweisen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes Dachau - Fachbereich Untere Naturschutzbehörde - vom 04.01.2024 wird zur Kenntnis genommen. Das Planzeichen 7.8 wird um den Verweis ergänzt:

Vor Abriss der Bestandsgebäude ist eine Begehung durch einen Experten, i.d.R. ein Tierökologe, durchzuführen, um ein Vorkommen von Fledermausarten und gebäudebrütenden Vogelarten ausschließen zu können. Dies ist zu dokumentieren.

Evtl. erforderlich werdende Maßnahmen aus Gründen des Artenschutzes sind nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

|                  |    |
|------------------|----|
| Anwesende:       | 21 |
| Ja:              | 21 |
| Nein:            | 0  |
| Pers. beteiligt: | 0  |

**2.3.3. Fachbereich: Technischer Umweltschutz** (Stellungnahme vom 04.01.2024)

**Hinweise**, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

In der Begründung wird unter Ziffer 5.1 im 3. Absatz noch eine Beschreibung verwendet, die beim jetzigen Planungsstand falsch ist. Im neuen SO 5 ist nicht nur Wohnen zulässig. Dies bitte korrigieren.

Im Umweltbericht wird auf S. 19 unter Ziffer 3.7 auf die Verkehrsmengen der DAH 5 eingegangen – dort sind immer noch die Mengen der Zählung von 2015 aufgeführt. Inzwischen sind neuere Zählungen durchgeführt worden, bitte diese neueren Zahlen einarbeiten.

Im schalltechnischen Gutachten der Fa. Müller-BBM Industrie Solutions GmbH mit Nr. M178186/01 vom 28.11.2023 stimmt bei den Parkplätzen der der Berechnung zugrunde gelegte Plan für die SO 1 - 3 (s.S.16) nicht exakt mit der vorgelegten Planfassung überein. Dies muss aber aus fachlicher Sicht nicht geändert werden, da von 44 Parkplätzen anstatt der eingezeichneten 41 ausgegangen wurde, dies also einen ungünstigeren Fall darstellt.

**Rechtsgrundlagen**

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 16.01.2024

Seite: 16

### **Sachverhalt:**

Die beiden angesprochenen Punkte in Begründung und Umweltbericht werden korrigiert. Die Abweichung der Anzahl der Stellplätze wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung ist hier, wie in der Stellungnahme ausgeführt, nicht erforderlich.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes Dachau – Fachbereich Technischer Umweltschutz – vom 04.01.2024 wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Änderung der Planung auf Seite 7 der Begründung zu Punkt 5.1 im 3. Absatz wird aufgenommen. Ebenso erfolgt eine Anpassung und Aktualisierung der Verkehrszahlen der DAH 5 im Umweltbericht auf Seite 19 im Kapitel 3.7.

Abstimmungsergebnis:

|                  |    |
|------------------|----|
| Anwesende:       | 21 |
| Ja:              | 21 |
| Nein:            | 0  |
| Pers. beteiligt: | 0  |

## **2.4. Kreisbrandrat, Herr Georg Reischl (Stellungnahme vom 16.12.2023)**

### **Einwand:**

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

zu oben bezeichnetem Vorhaben bitten Sie um Stellungnahme hinsichtlich der Belange des Brandschutzes in Abstimmung mit der Feuerwehr.

Gegen den Bebauungsplan bzw. dessen vorliegende Änderung bestehen grundsätzlich keine Einwände.

### **1. Allgemeines**

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe, im eigenen Wirkungsbereich dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichend technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Die Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Feuerwehren für das vorliegende Baugebiet halten wir auf Grund der vorgelegten Unterlagen für ausreichend. Sollte sich aus der Nutzung heraus ein besonderes Gefahrenpotential ergeben, welches eine Ergänzung der Ausstattung erforderlich macht, wird dies in den maßnahmenbezogenen Stellungnahmen zu den konkreten Brandschutzmaßnahmen zu gegebener Zeit formuliert.



## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 16.01.2024

Seite: 17

### 2. Feuerwehr

Örtlich zuständige Feuerwehr: FF Lauterbach

Stärke: Löschgruppe nach FwDV 3

Einhaltung der Hilfsfrist: in der Regel gesichert

Bemerkungen: ein Hubrettungsgerät steht in der Hilfsfrist nicht zur Verfügung

Unterstützende Feuerwehr: weitere Feuerwehren aus dem Gemeindebereich Bergkirchen.

Einhaltung der Hilfsfrist: bedingt gesichert

### 3. Löschwasser

Durch die Gemeinde ist die notwendigen Löschwasserversorgung bereitzustellen und zu unterhalten.

Wird die Bereitstellung von Trinkwasser durch die Gemeinde an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahmeeinrichtungen (Hydranten) einschließlich deren Pflege vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze und Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich sind.

Die zur Verfügung zu stellende Löschwassermenge richtet sich nach der Art und Größe der Bebauung und ist dementsprechend zu ermitteln. Grundlage dafür ist das DVGW-Arbeitsblatt W 405.

| Bauliche Nutzung nach §17 der Baunutzungsverordnung | Reine Wohngebiete (WR)<br>Allgem. Wohngebiete (WA)<br>Besondere Wohngebiete (WB)<br>Mischgebiete (MI)<br>Dorfgebiete (MD) |                  | Gewerbegebiete(GE)<br>Kerngebiete (MK) |                |                | Industriegebiete (GI) |
|---|---|------------------|--|----------------|----------------|-----------------------|
|   | N<=3  | N>3              | N<=3                                   | N=1            | N>1            | -                     |
| Zahl der Vollgeschosse (N)                          | N<=3  | N>3              | N<=3                                   | N=1            | N>1            | -                     |
| Geschossflächenanzahl (GFZ)                         | 0,3 <= GFZ <= 0,7   | 0,7 < GFZ <= 1,2 | 0,3 <= GFZ <= 0,7                      | 0,7 < GFZ <= 1 | 1 < GFZ <= 2,4 | -                     |
| Baumassenanzahl (BMZ)                               | -   | -                | -                                      | -              | -              | BMZ <=9               |
| <b>Löschwasserbedarf</b>                            |   |                  |  |                |                |                       |
| Bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung   | l/min (m3/h)  | l/min (m3/h)     | l/min (m3)                             | l/min (m3/h)   | l/min (m3/h)   | l/min (m3/h)          |
| Klein   | 800 (48)  | 1.600 (96)       | 800 (48)                               | 1.600 (96)     | 1.600 (96)     | 1.600 (96)            |
| Mittel  | 1.600 (96)  | 1.600 (96)       | 1.600 (96)                             | 1.600 (96)     | 1.600 (96)     | 3.200 (192)           |
| Groß  | 1.600 (96)  | 3.200 (192)      | 1.600 (96)                             | 3.200 (192)    | 3.200 (192)    | 3.200 (192)           |

Hinweis: Die sich neu ergebende GFZ konnte den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden. Wie werten das Baugebiet wie in der Tabelle gekennzeichnet ein.

Somit ergibt sich für den vorliegenden Bereich ein Löschwasserbedarf von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h über min. 2 h. (Hinweis: Kennzeichnung in der Tabelle).

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und Rettung von Personen muss in einer Entfernung von max. 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus und von max. 100 m bis zur Haupteingangstür sichergestellt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle soll dabei eine Entnahme von min-

destens 24 m<sup>3</sup>/h ermöglichen. Darüber hinaus können weitere Entnahmestellen bis zu einer Entfernung von 300 m Lauflinie herangezogen werden.

Ein Nachweis nach DVGW W405 ist durch den Wasserversorger vorzulegen.

Sofern die erforderliche Löschwassermenge über das Hydrantennetz nicht vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden kann, sind ergänzend auch alternative Versorgungsmöglichkeiten denkbar. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche und unterirdische Löschwasserbehälter sind den einschlägigen DIN-Normen entsprechend zu errichten und zu unterhalten. Auf die dafür notwendigen Flächen für die Feuerwehr ist dabei zu achten.

#### 4. Flächen der Feuerwehr

Die Flächen der Feuerwehr sind nach der Richtlinie „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zu erstellen und in Betrieb zu halten, sowie entsprechend freizuhalten. Dies betrifft insbesondere notwendige Zufahrten, Durchfahrten und Durchgänge. So ist der Laufweg von einer für die Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Haustüre auf 50 m beschränkt. Darüber hinaus sind weitere Abstimmungen erforderlich.

#### 5. Leitern der Feuerwehr zur Sicherstellung des zweiten Flucht- und Rettungswegs

Ein zugelassenes Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr steht im betroffenen Bereich in der Hilfsfrist nicht zur Verfügung.

Grundsätzlich wird durch die Feuerwehr als zweiter Flucht- und Rettungsweg die vierteilige Steckleiter bereitgestellt und verwendet. Bei einer Gesamtlänge von 8,40 m kann eine Rettung von Personen aus einer Höhe von max. 8,00 m (Anstellwinkel 65 – 75 Grad) bei geeigneten Festhaltungsmöglichkeiten wie beispielsweise Fensterrahmen oder Balkongeländer ermöglicht werden. Dies entspricht i.d.R. einem dreigeschossigen Gebäude (E + 2; Oberkante Fußboden 7,00 m + max. 1,00 m Brüstungshöhe).

Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die oben genannten Bedingungen für den Einsatz der vierteiligen Steckleiter nicht gegeben sind, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

Dies ist bei der Planung der Gebäude hinsichtlich Höhe der oberen Aufenthaltsräume zur Sicherung des zweiten Flucht- und Rettungswegs zu beachten.

Bei der Betrachtung von über die Leitern der Feuerwehren zu rettenden Personen geht man von folgenden Punkten aus, was sich auf die Personenzahl in Nutzungseinheiten auswirkt.

- Bei Wohngebäuden je Nutzungseinheit 3-4 Personen
- Grundsätzlich selbständig handelnde und sich bewegende Menschen, Zeitansatz ca. 3 min pro Person
- Bei mehr als 10 Personen, die über Leitern der Feuerwehr zu retten sind, ist im Allgemeinen nicht mehr von einer Rettung im Sinne einer körperlichen Unversehrtheit auszugehen (Zeitbedarf ca. 30 min zuzüglich der Hilfsfrist von 10 min).
- Handelt es sich bei den zu rettenden Personen um Kinder, ältere Personen, vergleichbare Personengruppen mit eingeschränkter Mobilität und Selbstrettungsfähigkeit, vergrößert sich der Zeitansatz bzw. reduziert sich die Anzahl der über die Leitern der Feuerwehr zu rettenden Personen entsprechend.



## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher

Teil

am 16.01.2024

Seite: 20

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Kreisbrandrates, Herrn Georg Reischl, vom 16.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

|                  |    |
|------------------|----|
| Anwesende:       | 21 |
| Ja:              | 21 |
| Nein:            | 0  |
| Pers. beteiligt: | 0  |

## **2.6. Wasserwirtschaftsamt München (Stellungnahme vom 21.12.2023)**

### **Einwand:**

Mit dem oben genannten Bebauungs- und Grünordnungsplan besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Insbesondere die Ausführungen des Kapitels 7 der Begründung sind sehr zu begrüßen.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München vom 21.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

|                  |    |
|------------------|----|
| Anwesende:       | 21 |
| Ja:              | 21 |
| Nein:            | 0  |
| Pers. beteiligt: | 0  |

## **2.9 Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (Stellungnahme vom 09.01.2024)**

### **Einwand:**

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat keine Einwände gegen die Planung. Aber da sich in der Nähe des neuen Sondergebietes mit Wohneinheiten Landwirtschaftsbetriebe befinden, möchten wir darauf hinweisen, dass:

### **Emissionen/Erntezeiten**

Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruch- und Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlich ordnungsgemäß genutzten Flächen und Betriebe unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbeeinträchtigung während der Erntezeit, der Bewirtschaftung der Flächen oder weiterer landwirtschaftlichem Fahrverkehr auch vor 6 Uhr morgens und nach 22 Uhr abends sowie an Sonn- und Feiertagen zu rechnen ist. Die klimatischen Entwicklungen zeigen, dass die Bewirtschaftungs-, Ernte- und Rüstarbeiten

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 16.01.2024

Seite: 21

nicht mehr den bisherigen Gegebenheiten unterliegen, weshalb auch hier mit nicht mehr im Vorfeld planbaren zeitlichen Verschiebungen zu rechnen ist.

Die Belastungen entsprechen hierbei den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit dem „ländlichen Wohnen“ vereinbar. Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärm-belästigung (Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr) auch vor 6:00 Uhr morgens zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen während der Erntezeit auch nach 22:00 Uhr zu dulden.

### **Entwicklung der bestehenden Betriebe**

Aufgrund von Verordnungen (z.B. Nutztierhaltungsverordnung) werden zusätzliche Anforderungen an die tierhaltenden Betriebe, zum Wohle der Tiere gestellt. Diese können zu weiteren Emissionen (z. B. Laufhof) führen, die unentgeltlich zu dulden sind.

Wir möchten zum Wohle des Zusammenlebens von Bewohnern und Landwirten, dass diese Auflagen in die künftigen Verträge eingebaut werden.

### **Sachverhalt:**

Die wesentlichen Inhalte sind bereits im textlichen Hinweis 0.10 enthalten, insbesondere zu Lärmemissionen während der Nachtzeit. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vom 09.01.2024 wird zur Kenntnis genommen. Der textliche Hinweis 0.10 erläutert die wesentlichen Punkte. Eine Änderung oder Ergänzung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

|                  |    |
|------------------|----|
| Anwesende:       | 21 |
| Ja:              | 21 |
| Nein:            | 0  |
| Pers. beteiligt: | 0  |

## **2.11 Bayerische Handwerkskammer Abteilung Landespolitik, Kommunalpolitik, Verkehr (Stellungnahme vom 08.01.2024)**

### **Einwand:**

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den o.g. Bebauungsplanänderungsverfahren der Gemeinde Bergkirchen für den Ortsteil Priel.

Da der Vorhabenträger (Fa. Butz Aufzüge GmbH) eine Modernisierung und Weiterentwicklung am Standort beabsichtigt, soll der Bebauungsplan der Gemeinde Bergkirchen im Rahmen der angestrebten ersten Änderung an diese Veränderungswünsche angepasst werden. Im Nordteil des Sondergebiets (neues SO 5) sollen zwei neue Betriebsgebäude mit zwei Wohnungen für Hausmeister und Aufsichtspersonal nach Beseitigung zweier alter Bestandshallen und eines alten Kellers (bisher SO 7 bis 09) errichtet werden. Der Plangel-

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 16.01.2024

Seite: 22

tungsbereich wird künftig gegliedert in Baugebiet in die fünf Quartiere SO 1 bis SO 5. Im So 5 sollen im Einzelnen eine Produktions- und Lagerhalle (SO 5c), im Süden einem Verwaltungsgebäude mit Haustechnik und zwei Wohneinheiten (SO 5a) und einem dazwischenliegenden Keller (SO 5b) mit Lagerräumen und Haustechnik entstehen. Zu diesem Zweck wird auch die zulässige Wandhöhe hier angehoben auf 8,5 m und die Firsthöhe auf 9,0 m. Für alle Quartiere SO 1 bis SO 5 wird die maximal zulässige Grundfläche neu festgesetzt. Zu den dankenswerterweise übersichtlich farblich hervorgehobenen Anpassungen des Änderungsentwurfs bestehen von unserer Seite keine Einwände.

Eine schalltechnische Überprüfung im Hinblick auf die geänderten Teilflächen wurde im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung Bericht Nr. M178186/01 vom 28. November 2023 vorgenommen. Auf die Stellungnahme von Mai 2019 sei diesbezüglich grundsätzlich verwiesen, die Anmerkungen sind als nach wie vor gültig zu betrachten.

Das planerische Vorgehen der Gemeinde Bergkirchen zur Förderung eines ortsansässigen Unternehmens aus dem Handwerk und seiner betrieblichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der vorliegenden ersten Änderung ist auch an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich zu begrüßen.

Auszug aus der Stellungnahme vom 29.05.2019:

... U.a. die bestehende, benachbarte Wohnnutzung erforderte eine Überplanung der neuen Gewerbeflächen mit flächenbezogenen Emissionskontingenten (LEK) im Rahmen eines Schallschutzgutachtens. Für die südliche Gewerbefläche TF2 im Süden ergeben sich hier mit 64 db(A) und 49 db(A) nachts großzügige Festlegungen, für Teilfläche liegen diese Werte jedoch 6 db(A) darunter. Damit sind für das Unternehmen zumindest im nördlichen Bereich die Spielräume im Vergleich leider z.T. deutlich reduziert. Ein richtungsabhängiges Emissionsmodell würde diesem Aspekt u.U. aus unserer Sicht angemessen Rechnung tragen und mehr Flexibilität ermöglichen, dieses wurde jedoch aus einem nicht näher spezifizierten Grund aber nicht angewendet.

Wir bitten darum, dafür Sorge zu tragen, dass für das Unternehmen Butz Aufzüge GmbH durch vorausschauende Planung auch zukünftig ein gewisser Spielraum für angemessene Weiterentwicklungsmöglichkeiten am Standort gewährleistet ist.

Gemäß der Begründung ist der überwiegende Teil des Planungsgebiets laut Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete als „wassersensibler Bereich“ ausgewiesen. Es ist grundsätzlich ein besonderes Augenmerk auf die wesentliche Bedeutung baulicher Schutzmaßnahmen und eine an häufiger werdende Extremwetterereignisse angepasste Bauweise zu richten.

Entsprechende Maßnahmen wurden bereits in die textlichen Hinweise im Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Bayerische Handwerkskammer Abteilung Landespolitik, Kommunalpolitik, Verkehr vom 08.01.2024 wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

|                  |    |
|------------------|----|
| Anwesende:       | 21 |
| Ja:              | 21 |
| Nein:            | 0  |
| Pers. beteiligt: | 0  |

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 16.01.2024

Seite: 23

### **2.13. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stellungnahme vom 12.12.2023)**

#### **Einwand:**

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Dezember 2023).

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.

#### **Allgemeine Hinweise**

Um den gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter [www.baf.bund.de](http://www.baf.bund.de).

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 12.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

|                  |    |
|------------------|----|
| Anwesende:       | 21 |
| Ja:              | 21 |
| Nein:            | 0  |
| Pers. beteiligt: | 0  |

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

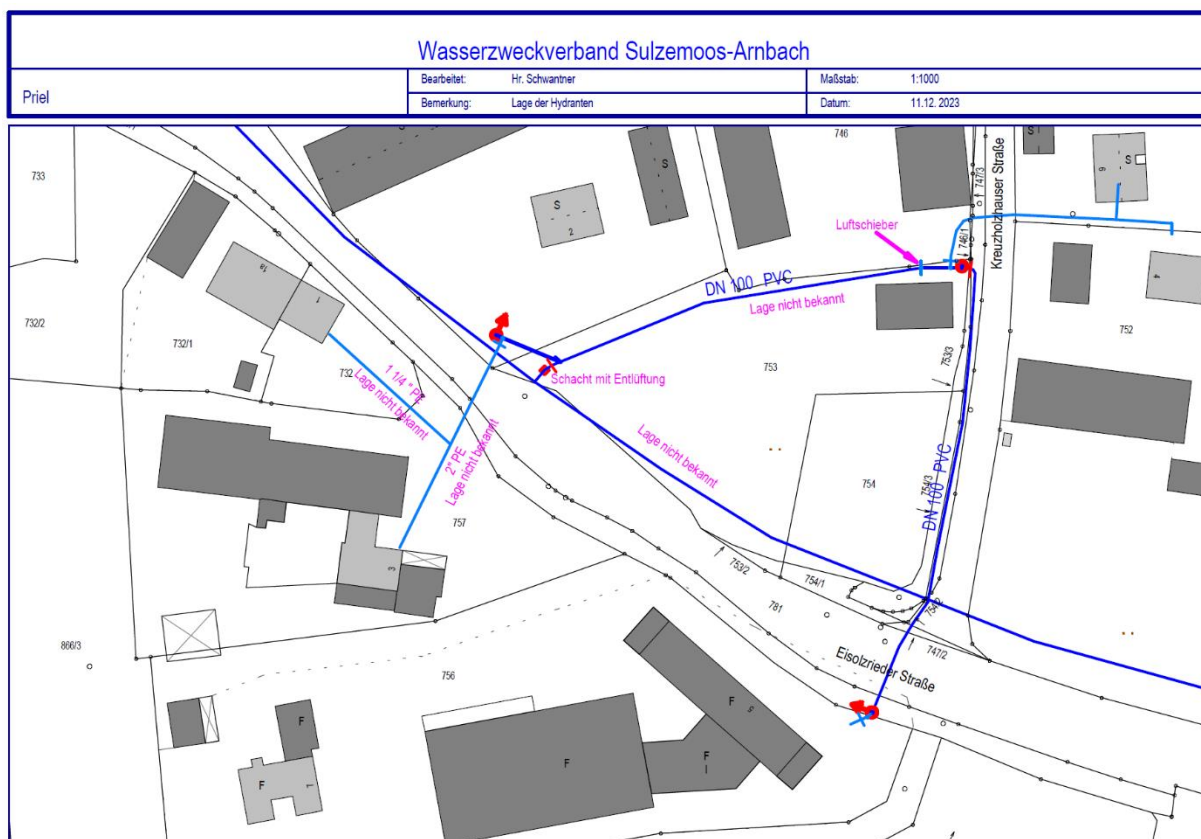
öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 16.01.2024

Seite: 24

### 2.34. Wasserzweckverband Sulzemoos-Arnach (Stellungnahme vom 11.12.2023)

#### Einwand:

Der Zweckverband hat zur im Betreff genannten bauleitplanerischen Maßnahme weder Anregungen noch Bedenken. Das Gelände ist bereits für die Bestandsbauten mit Trinkwasser erschlossen. Redaktionell haben wir noch den Hinweis, dass sich in ca. 100 m Entfernung, zwischen dem Gehweg und dem Grundstück der neu erbauten Hs.Nr. 5 jetzt noch ein weiterer Oberflurhydrant befindet (s. Plan im Anhang). Daher käme hier ggf. eine Anpassung des Textes auf Seite 15 des textlichen Vorentwurfs in Betracht.



#### Sachverhalt:

Der redaktionelle Hinweis, dass sich in ca. 100 m Entfernung, zwischen dem Gehweg und dem Grundstück der neu erbauten Hausnummer 5, jetzt noch ein weiterer Oberflurhydrant befindet wird in die Begründung auf Seite 15 aufgenommen.

#### Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserzweckverbandes Sulzemoos-Arnach vom 11.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt die Ergänzung der Begründung auf Seite 15, dass sich in ca. 100 m Entfernung, zwischen dem Gehweg und dem Grundstück der neu erbauten Hausnummer 5 jetzt noch ein weiterer Oberflurhydrant befindet.



## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher  
Teil  
am 16.01.2024

Seite: 25

Abstimmungsergebnis:

|                  |    |
|------------------|----|
| Anwesende:       | 21 |
| Ja:              | 21 |
| Nein:            | 0  |
| Pers. beteiligt: | 0  |

### **2.42. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (Stellungnahme vom 22.12.2023)**

#### **Einwand:**

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Anlass, Ziel und Zweck der Planung haben wir dem Begründungsteil zufolge studiert und zur Kenntnis genommen.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: [Planauskunft.Sued@telekom.de](mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de)

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Süd, PTI 23  
Gablinger Straße 2  
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 16.01.2024

Seite: 26

### **Sachverhalt:**

Die Hinweise werden im Zuge der Bauausführung beachtet.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vom 22.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

|                  |    |
|------------------|----|
| Anwesende:       | 21 |
| Ja:              | 21 |
| Nein:            | 0  |
| Pers. beteiligt: | 0  |

## **2.44. Bayernwerk Netz GmbH (Stellungnahme vom 19.12.2023)**

### **Einwand:**

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund



## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 16.01.2024

Seite: 28

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 19.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Eine Ergänzung der Begründung erfolgt durch die Aktualisierung der vorhandenen Leitungstrassen in einem Leitungsplan in Kapitel 8 der Begründung. Auch die Hinweise zur Ausführung der Kabelhausanschlüsse werden in die Begründung in Kapitel 8 auf den Seiten 14-16 aufgenommen.

Zur Ermöglichung einer Trafostation wird die textliche Festsetzung 0.2.2.1 wie folgt ergänzt:

Weiterhin sind verfahrensfreie Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität einschließlich Trafostationen, Gas, Öl oder Wärme dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und eine Fläche bis zu 10 m<sup>2</sup>, innerhalb der privaten Grünflächen zulässig.

Abstimmungsergebnis:

|                  |    |
|------------------|----|
| Anwesende:       | 21 |
| Ja:              | 21 |
| Nein:            | 0  |
| Pers. beteiligt: | 0  |

### **3. Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden gaben in Ihrer Stellungnahme weder Einwände noch Bedenken an oder deren Belange werden nicht berührt:**

**3.5. Regionaler Planungsverband München** (Stellungnahme vom 18.12.2023)

**3.7. Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München** (Stellungnahme vom 06.12.2023)

**3.10 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern** (Stellungnahme vom 03.01.2024)

**3.12. Deutsche Flugsicherung GmbH** (Stellungnahme vom 18.12.2023)

**3.14. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** (Stellungnahme vom 07.12.2023)

**3.26. Erzbischöfliches Ordinariat München R1, FB Pastoralraumanalyse** (Stellungnahme vom 14.12.2023)

**3.39. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung** (Stellungnahme vom 07.12.2023)

**3.45. TenneT TSO GmbH** (Stellungnahme vom 07.12.2023)

**3.49. Große Kreisstadt Dachau** (Stellungnahme vom 07.12.2023)

**3.50. Gemeinde Karlsfeld** (Stellungnahme vom 07.12.2023)

**3.52. Stadt Olching** (Stellungnahme vom 06.12.2023)

**3.54. Gemeinde Sulzemoos** (Stellungnahme vom 13.12.2023)

**3.57. Vodafone, Netzplanung** (Stellungnahme vom 02.01.2024)

### **Beschluss:**

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

|                  |    |
|------------------|----|
| Anwesende:       | 21 |
| Ja:              | 21 |
| Nein:            | 0  |
| Pers. beteiligt: | 0  |

**Auslegungsbeschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105, Sondergebiet „Aufzugtechnik“ Priel 1. Änderung vom Planungsbüro Linke und Kerling, Landshut eingearbeitet werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105, Priel, Sondergebiet Aufzugtechnik vom 16.01.2024 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

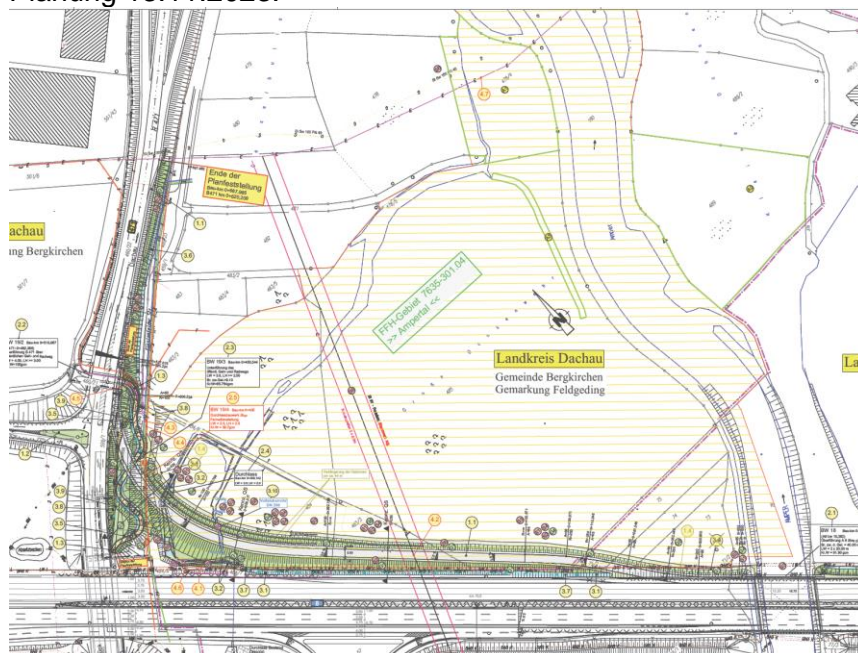
|                  |    |
|------------------|----|
| Anwesende:       | 21 |
| Ja:              | 21 |
| Nein:            | 0  |
| Pers. beteiligt: | 0  |

**5. A 8 München - Ulm, Umbau der AS Dachau/Fürstenfeldbruck Direktrampe Nord-Ost 2. und 3. Tektur, Planfeststellung nach §§ 17, 17 a FStrG i.V. m. Art. 72 BayVwVfG - Ergänzende Anhörung -**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 21.11.2023 wurde die Gemeinde Bergkirchen zur ergänzenden Anhörung der Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG der Autobahn A 8 München- Ulm Umbau der AS Dachau/Fürstenfeldbruck Direktrampe Nord-Ost 2. und 3 Tektur beteiligt. Eine öffentliche Auslegung dieser Änderungspläne erfolgt nicht. Eine Stellungnahme ist bis 19.01.2024 abzugeben.

Planung 13.11.2023:



**Anlass für die 1. Tektur vom 03.08.2015**

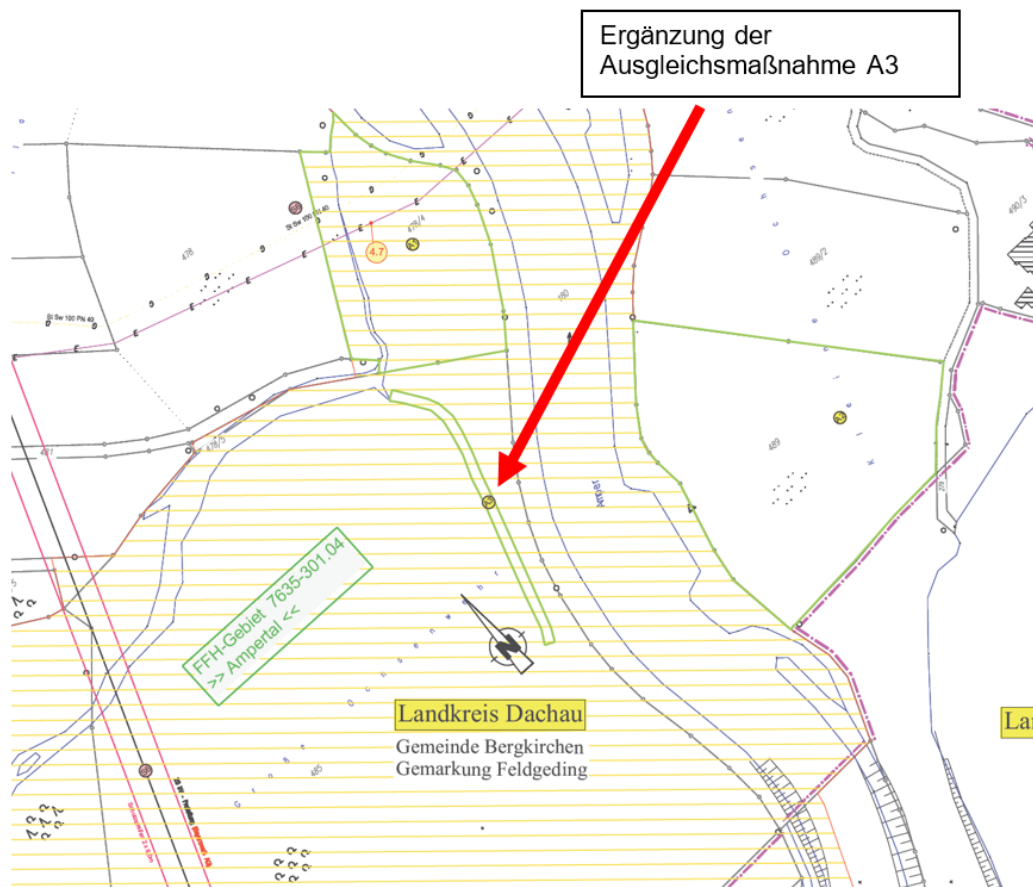
Die Autobahndirektion Südbayern beantragte am 25.07.2014 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den Umbau der Anschlussstelle Dachau/Fürstenfeldbruck an der A8 München - Ulm. Die Berücksichtigung der aus der Planauslegung und den Stellungnahmen vorliegenden Anregungen und Einwendungen hat zu Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Planfeststellungsunterlagen geführt. Die wesentlichen Änderungen lauten wie folgt:

- Errichtung eines Durchlassbauwerks 2,0 x 2,0 m über der die neue Rampe querenden Fernwärmeleitung zur Sicherstellung uneingeschränkter Zugänglichkeit der Leitung
- Verbreiterung des Schutzstreifens entlang der querenden Hochspannungsfreileitung der Bayernwerk AG auf 2 x 8,0 m
- Ergänzung der Lage des Mittelspannungskabels auf der Ausgleichsfläche A1
- Geringfügige Anpassungen bei den Sparten/Leitungen
- Geringfügige Anpassungen im Bereich der landschaftspflegerischen Maßnahmen G4, S8, A2

**Anlass für die 2. Tektur vom 16.10.2016**

Im Zuge der zweiten Tektur wurden die Abgrenzungen des FFH-Gebietes, sowie die Erhaltungsziele durch Aktualisierung auf die Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V), welche seit 01.04.2016 in Kraft ist; angepasst.

Außerdem wurden die Ausgleichsmaßnahmen für den Kriechenden Scheiberich vergrößert.



Es erfolgte eine Ausweitung der Ausgleichsmaßnahme A1 und die Ergänzung der Ausgleichsmaßnahme A3 (Schaffung von Flächen mit Ausbreitungspotenzial). Beide dienen der Kohärenzsicherung des kriechenden Scheiberichs. Damit vergrößert sich die Gesamt-Ausgleichsflächen für den kriechenden Scheiberich von 70 m<sup>2</sup> auf 190 m<sup>2</sup>.

Die Vergrößerung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgte im Einverständnis mit betroffenen Dienststellen und dem Grundstückseigentümer (Landkreis Dachau).

### **Anlass für die 3. Tektur vom 13.11.2023**

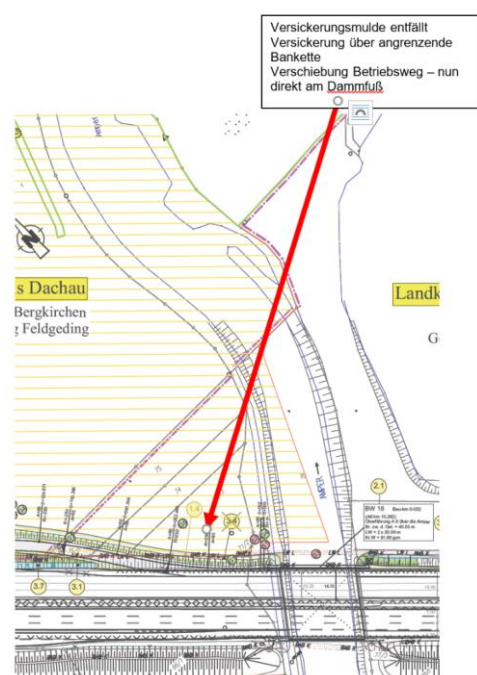
Durch die ursprüngliche Planung lag ein anlagebedingter Verlust des Lebensraumtyps (LRT) 91E0\* (Auwälder) von circa 1.100 m<sup>2</sup> vor. Aufgrund der Überschreitung des Orientierungswerts von 1.000 m<sup>2</sup> war von einer „erheblichen Beeinträchtigung“ auszugehen. Gemäß Artikel 6(4) Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG ist für ein Projekt in einem Gebiet, das eine prioritäre Art einschließt, bei einer Überschreitung des Orientierungswertes eine Stellungnahme der EU-Kommission erforderlich. Mit einem Schreiben der EU-Kommission vom Dezember 2019 wurde um Mitteilung Deutschlands gebeten, wenn aufgrund von Projektanpassungen im Zuge einer erweiterten Alternativprüfung keine Erheblichkeit für den LRT 91E0\* mehr vorliegen sollte. Daraufhin wurde von der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, eine erweiterte Alternativprüfung vollzogen. Im Zuge dieser Optimierung konnte auf die Entwässerungsmulde verzichtet werden und auch die Böschungsfäche der Rampe durch die Verlängerung der Gabionenreihe verringert werden. Dadurch konnte die Flächeninanspruchnahme des LRT 91E0\* minimiert und unterhalb des Schwellenwertes von 1.000 m<sup>2</sup> gebracht werden.

Im Wesentlichen wurden somit zwei Änderungen in der technischen Gestaltung vorgenommen:

#### 1. Entfall der Versickerungsmulde entlang der Direktrampe

Das Oberflächenwasser der neuen Direktrampe versickert nunmehr über die angrenzenden Bankette und die bewachsene Bodenzone der Böschungen. Dadurch kann auf die Versickerungsmulde

am Dammfuß verzichtet werden. Der geplante Betriebsweg, der in der bisherigen Planung an die Versickerungsmulde angrenzte, befindet sich in der optimierten Planung direkt am Dammfuß, wodurch der Flächenverbrauch verringert wird.

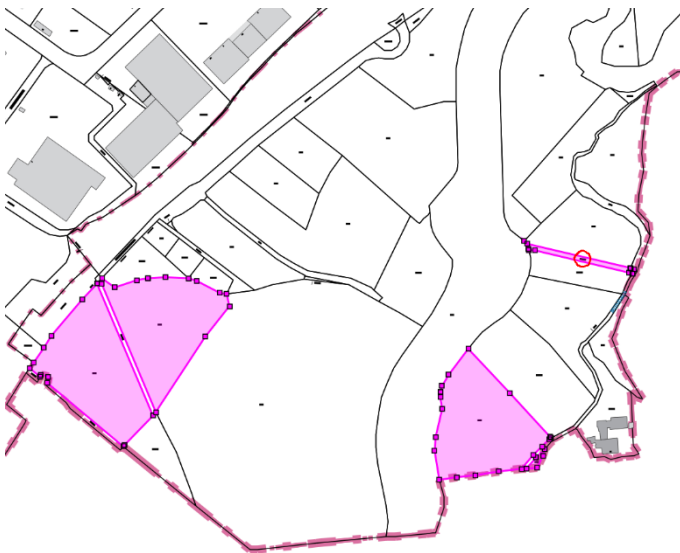


2. Verlängerung der Gabionenreihen

Um den Eingriff in das FFH-Gebiet noch weiter zu minimieren, wurde bereits in der bestehenden Planung der Erdkörper der Direktrampe mit einer Gabionenreihe zum FFH-Gebiet hin ausgebildet. Diese Gabionenreihe wird nunmehr im Zuge der Optimierung in Richtung Norden um ca. 44 m verlängert. Somit kann auch in diesem Bereich die Böschungsbreite reduziert werden und der Betriebsweg ebenfalls direkt am Dammfuß angelegt.

Einwendungen gegen die Änderung sind nach Ablauf dieser Frist ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, auf dieses Verwaltungsverfahren. Zur ursprünglichen Planung bereits erhobene Einwendungen und Stellungnahmen müssen nicht erneut vorgetragen werden, wenn sie aufrecht erhalten bleiben sollen. Wir bitten jedoch um Mitteilung, wenn die Änderungen sich auf Auflagenvorschläge aus Ihren früheren Stellungnahmen auswirken.

betroffene Grundstücke der Gemeinde Bergkirchen Fl.Nrn. 493/3, 484 und 489 Gem. Feldgeding



Tauschfläche Fl.Nr. 485 Gem. Feldgeding (Eigentum Landkreis)





Von der Landkreisfläche Fl.Nr .485 Gem. Feldgeding werden nach den aktuellen Tekturen 1.662 m<sup>2</sup> Fläche dauerhaft und 307 m<sup>2</sup> Fläche vorübergehend beansprucht. Die 307 m<sup>2</sup> Fläche soll mit dem Faktor 0,5 ausgeglichen werden.

Somit werden ca. 1.800 m<sup>2</sup> Fläche von der gemeindlichen Fläche Fl.Nr. 484 Gem. Feldgeding benötigt.

Der Kauf und Tausch der Flächen sollte in einem gemeinsamen Vertrag zwischen Gemeinde Bergkirchen, Landkreis Dachau und Autobahndirektion Südbayern geregelt werden.

### **Auszug dem Erläuterungsbericht:**

#### **Art und Umfang des Bauvorhabens**

Die vorliegenden Unterlagen behandeln den Neubau einer Direktverbindung von der A 8 aus Richtung München zur Bundesstraße 471 (B 471) in Richtung Dachau an der Anschlussstelle (AS) Dachau (DAH) / Fürstenfeldbruck (FFB) bei Strecken-km 10,764 der A 8. Die Baulänge der Rampe beträgt einschließlich der Aus- und Einfädelungstreifen an der Autobahn bzw. der B 471 rund 865 m.

Die Baumaßnahme liegt in den Landkreisen Dachau und Fürstenfeldbruck innerhalb der Gemeindegebiete Bergkirchen und Olching.

#### **Lage im vorhandenen Straßennetz**

Die A 8 München – Ulm ist ein Teilabschnitt der A 8 von Karlsruhe über München nach Salzburg. Sie ist einer der Hauptverkehrswege für den Wirtschafts- und Reiseverkehr vom westeuropäischen in den osteuropäischen bzw. südosteuropäischen Raum und über Inntal- und Brennerautobahn nach Italien. Überdurchschnittlich ausgeprägt ist das Güterverkehrsaufkommen.

Die AS DAH / FFB verbindet die A 8 mit der B 471, die als Bundesstraßenring in der Region um München die Autobahnen A 96 Lindau – München, A 92 München – Deggendorf, A 9 Nürnberg – München und die A 8 München – Salzburg verbindet und damit ein wichtiger Verkehrsweg zur Anbindung der im Nahbereich um München vorhandenen Ortszentren an das überregionale Verkehrsnetz ist.

#### **Straßenbauliche Beschreibung**

##### **1. Gegenwärtiger Zustand**

Die AS DAH / FFB wurde 2007/2008 auf der Südseite der Autobahn ausgebaut. Neben der dreistreifigen Richtungsfahrbahn Ulm – München wurde in Verbindung mit der Errichtung zusätzlicher Auf- und Abfahrtsrampen im Süd-West-Quadranten eine Nebenfahrbahn (Verteilerfahrbahn) angebaut und die Anschlussstelle damit zu einem „Dreiviertelkleblatt“ erweitert.

Infolge dessen entfielen bei den Anschlüssen der Rampen Südost und Südwest die Linksabiegestreifen bzw. Linkseinbiegestreifen für die Fahrbeziehungen in Richtung München bzw. Fürstenfeldbruck. Auf der B 471 ist hier ausschließlich Rechtsabbiegen und Rechtseinbiegen möglich.

Aufgrund des Fehlens eines vierten Rampensystems im Quadranten Nord-Ost muss der Verkehrsstrom von München in Richtung Dachau aus der Rampe Nordwest linkseinbiegend in die B 471 eingeleitet werden.

Auf der B 471 sind im Bereich des Anschlusses der Rampe Nord-West insgesamt vier

Fahrstreifen vorhanden, und zwar ein Fahrstreifen für die Fahrbeziehung Fürstenfeldbruck - Dachau, ein Linksabbiegestreifen für die Fahrbeziehung Fürstenfeldbruck Ulm, ein Fahrstreifen für die Fahrbeziehung Dachau - Fürstenfeldbruck sowie ein Fahrstreifen aus der Rampe Nord-West nach Fürstenfeldbruck (Rechtseinbieger), der addiert wird.

In Richtung Dachau folgt auf der B 471 nach ca. 400 m eine weitere höhenfreie Anschlussstelle zum Gewerbegebiet an der Amper (GADA), die als sogenannte „Krake“ (Kreisverkehrsplatz mit Überführung) angelegt ist.

An der Ostseite der B 471 verläuft ein Radweg, der von Süden kommend über das Kreuzungsbauwerk der AS DAH / FFB geführt wird, in Richtung Norden bis zum Dammfuß der B 471 abfällt und ca. 130 m nördlich des Kreuzungsbauwerks der Autobahn mit der Bundesstraße die B 471 unterquert.

## 2. Zukünftiger Zustand

Mit der Errichtung einer Direktrampe im Quadranten Nord-Ost zur Aufnahme des Verkehrstroms von München in Richtung Dachau entfällt das Linkseinbiegen aus der Rampe Nord-West in die B 471.

Für die Auffahrt aus Richtung Fürstenfeldbruck zur A 8 in Richtung Ulm bleibt der bestehende Linksabbiegestreifen erhalten. Deshalb ist eine Lichtsignalanlage auf der B 471 weiterhin erforderlich, die sich jedoch auf den Verkehrstrom Dachau - Fürstenfeldbruck sowie auf die Verkehrsströme von der B 471 zur A 8 in Richtung Ulm beschränken kann. Da der Verkehr von Fürstenfeldbruck zur A 8 in Richtung Ulm weniger stark ausgeprägt und somit unkritisch ist, wird mit der Errichtung der Direktrampe eine erhebliche Steigerung der Leistungsfähigkeit der gesamten Anschlussstelle erzielt.

Die neue Direktrampe wird durch Fahrstreifenaddition an die B 471 angeschlossen. Der angefügte Fahrstreifen geht in die Parallelrampe Süd-Ost der 2007 errichteten planfreien Anbindung des Gewerbeparks GADA über. Er übernimmt damit die Funktion eines Verflechtungsstreifens. Die Länge zwischen den Trenninselspitzen beträgt rd. 250 m.

Der ostseitig entlang der B 471 verlaufende bestehende Geh- und Radweg wird verlegt und unterquert dabei die neue Direktrampe. Um eine für eine angemessene Längsneigung ausreichende Entwicklungslänge bis zur Unterquerung zu erhalten, wird er in geschwungenem Verlauf angelegt und an die bestehende Geh- und Radwegunterführung (BW 19/2) unter der B 471 angeschlossen.

Die Kosten für die Baumaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland.

## **Notwendigkeit der Baumaßnahme**

Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse

### 1. Gegenwärtige Verkehrsverhältnisse

Die Verkehrssituation an der als „Dreiviertelkleeblatt“ bestehenden AS DAH / FFB an der A 8 München - Ulm ist wegen des Fehlens der das „Kleeblatt“ vervollständigenden Rampen (Tangential- und Schleifenrampe) unbefriedigend. Werktags werden lt. Verkehrsgutachten von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom Januar 2013 [1] 45.000 Kfz über

die Rampen der Anschlussstelle abgewickelt.

Auf der Ausfahrrampe Nordwest der Anschlussstelle ist insbesondere während der verkehrintensiven Zeiten am Morgen wiederholt Rückstau zu beobachten, der durch den signifikanten Verkehrsstrom in Richtung Dachau ausgelöst wird. Das Linkseinbiegen in die B 471 erfolgt hier lichtsignalgesteuert. Die dadurch bedingten Wartezeiten lösen gefahrenträchtigen Rückstau bis zur Autobahn aus. Darüber hinaus baut sich auch auf der B 471 aus Richtung Fürstenfeldbruck Rückstau auf, weil der Abfluss in Richtung Dachau infolge der Signalsteuerung nicht ausreichend leistungsfähig ist.

Die mangelnde verkehrliche Leistungsfähigkeit hat neben Störungen des Verkehrsflusses auch erhebliche Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit zur Folge.

Im genannten Verkehrsgutachten ist die Verkehrsentwicklung von 2006 bis 2012 auf der Grundlage der zu diesen Zeitpunkten durchgeführten Verkehrszählungen beleuchtet worden. Dabei wurde besonderes Augenmerk auf die Entwicklung der Verkehrsströme von der A 8 zur B 471 und umgekehrt gelegt. Demnach fließt von dem deutlichen Verkehrszuwachs von rd. 30% auf der Autobahn von Augsburg kommend in der werktäglichen Morgenspitze ein erheblicher Anteil auf die B 471. Alleine in Richtung Dachau hat die Belastung um nahezu 60 % von 317 Kfz/Std. auf 504 Kfz/Std. zugenommen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass es mittlerweile regelmäßig zu Stau vor der Lichtsignalanlage auf der B 471 in Richtung Dachau kommt.

Gleichermaßen deutlich ist die Zunahme der Verkehrsbelastung über die A 8 von München kommend zur B 471. In der werktäglichen Morgenspitze hat sich die Anzahl der von München kommenden, zur B 471 ausfahrenden Fahrzeuge nahezu verdoppelt, nämlich von 471 Kfz/Std. auf 828 Kfz/Std. Davon entfallen 558 Kfz/Std. auf die frei ablaufenden Rechtsabbieger zur B 471 in Richtung Fürstenfeldbruck (Zunahme ca. 45 %) und 270 Kfz/Std. auf Linksabbieger in Richtung Dachau bzw. Gewerbepark an der Amper (GADA; Zunahme ca. 320 %).

Die Gesamtbelastung des Verkehrsknotens „Ausfahrrampe Nord-West / B 471“ (Knoten Nord) ist lt. Gutachten in der beschriebenen Zeitspanne um rd. 30 % von 2.453 Kfz/Std. auf 3.182 Kfz/Std. angestiegen, mit deutlicher Zunahme auch des Schwerverkehrs.

Für die B 471 ergibt sich aus der Analyse 2012 lt. Verkehrsgutachten ein Gesamtverkehr von nahezu 30.000 Kfz/24 Std. Mit dieser Belastung werden der lichtsignalgesteuerte Knoten Nord und die B 471 bis zur höhenfreien Anbindung des Gewerbeparks GADA in der bestehenden Ausbauform für nicht mehr ausreichend leistungsfähig erachtet.

## 2. Verkehrsprognose

Aufgrund der Prognose für den Prognosehorizont 2025 wird lt. Gutachter Prof. Kurzak die werktägliche Belastung auf der B 471 nördlich der Anschlussstelle um 8% auf 31.500 Kfz/Tag zunehmen. Diese Belastung kann lt. Gutachten jedoch nur mit leistungssteigernden Maßnahmen am Knoten Nord, der Einmündung der Ausfahrrampe Nord-West, bewältigt werden. Somit besteht dringend Handlungsbedarf.

Sämtliche Maßnahmen, die Leistungsfähigkeit des bestehenden Knotens ohne bauliche Erweiterungen zu erhöhen, sind ausgeschöpft. Somit muss der Knoten aufgelöst oder ein maßgeblicher Verkehrsstrom umgelenkt werden. Dies zieht jedoch den Bau zumindest einer neuen Fahrspur/Rampe nach sich.

Die Abwicklung des Stromes München – Dachau über die neue Direktrampe bewirkt eine entsprechende Leistungssteigerung. Nicht zuletzt wird Stau mit Auswirkung auf die Autobahn damit vermieden. Die Knotenpunktbelastungen stellen sich gemäß Prognose dann wie folgt ein:

Die Direktrampe wird werktags von 4.100 Kfz befahren, 670 Kfz davon Schwerverkehr. In der Morgenspitze wird eine Verkehrsbelastung von 290 Kfz/Std. und in der Abendspitze von 330 Kfz/Std. prognostiziert.

An der Einmündung der Ausfahrtrampe Nord in die B 471 verbleibt als „kreuzender“ Strom nur noch der Linksabbieger von der B 471 aus Richtung Fürstenfeldbruck zur A 8 in Richtung Ulm.

Fazit der Untersuchung ist, dass der Knoten Nord durch den Bau einer Direktrampe Nord-Ost lichtsignalgesteuert insgesamt ausreichend leistungsfähig ist, die prognostizierten Verkehrsströme während der verkehrintensiven Zeiten zu bewältigen. Dabei ist nur der schwach ausgeprägte Verkehrsstrom des Linksabbiegers aus der B 471 und der von Norden kommende Geradeausverkehr Dachau – Fürstenfeldbruck durch die Lichtsignalanlage geregelt.

Trotz pandemischer Rahmenbedingungen wurde im Jahr 2021 das Verkehrsniveau auf der A 8 West vor der Pandemie erreicht. Der Lkw-Verkehr war ganzjährig auf dem Niveau der Vorjahre. Dies zeigt, dass es beim Güterverkehr während der Corona-Krise nur geringe und zeitlich begrenzte Verkehrsrückgänge gab, die vor allem auf Grenzschießungen oder zeitlich begrenzte Maßnahmen zurückzuführen sind. Die Corona-Krise hat das Mobilitätsverhalten gezwungenermaßen stark verändert. Für die Prognosen in der Planung ist derzeit davon auszugehen, dass die Wirtschaft und damit auch der Verkehr auf den Autobahnen nach der Pandemie wieder auf den bisher prognostizierten Wachstumspfad zurückkehren wird.

Die Verkehrsuntersuchung des Fachbüros BERNARD zur Planfeststellung zum Projekt „A 99, Sanierung des Tunnels Allach und Temporäre Seitenstreifenfreigabe (TSF)“ aus dem Jahr 2020 bestätigt den im Verkehrsgutachten von Prof. Dr.-Ing. Kurzak (2013) aufgezeigten Handlungsbedarf. Im Großraum München haben die Verkehrsbelastungen auf den Autobahnen und Bundesstraßen die letzten Jahre (Ausnahme: 2020/2021 wegen der Corona-Pandemie) weiter zugenommen. Gegenüber der Analyse von Prof. Kurzak aus dem Jahr 2012 hat der Verkehr bis 2019 auf der A 8 im Bereich der AS DAH/FFB um ca. 16 % und auf der B 471 um ca. 22 % zugenommen. Ein Leistungsfähigkeitsnachweis nach HBS 2015 ergibt für mehrere Verkehrsbeziehungen eine Qualitätsstufe F (nicht ausreichend). Die AS DAH / FFB ist daher weder im Bestand 2019 noch im Prognosehorizont 2035 leistungsfähig. Auch eine Anpassung der Freigabezeiten der Lichtsignalsteuerung kann die Leistungsfähigkeit nicht auf ein akzeptables Maß bringen. Der bestehende Engpass wird sich in der Prognose 2035 verschärfen. Daher kann die Leistungsfähigkeit nur durch eine bauliche Maßnahme, wie eine Direktrampe, verbessert werden. Dabei handelt es sich um eine leistungssteigernde Maßnahme, welche auch den Verkehrsfluss der hochbelasteten B 471 (ca. 40.700 Kfz/24h in 2035) verbessert.

### 3. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die AS DAH/FBB ist eine bedeutende überregionale Anschlussstelle und stellt die Verknüpfung der A 8 mit der B 471 dar. Die AS ist derzeit teilweise nicht ausreichend leistungsfähig. Auf der Ausfahrtrampe Nordwest ist insbesondere während der verkehrsintensiven Zeiten am Morgen wiederholt Rückstau zu beobachten, der durch den erheblichen Verkehrsstrom in Richtung Dachau ausgelöst wird. Der Rückstau reicht oft bis in die Autobahn hinein und führt dadurch zu gefahrenträchtigen Situationen auf der Autobahn. Die Verkehrssicherheit ist dort nachhaltig beeinträchtigt.

Dieser Rückstau wird durch die Anordnung der Direktrampe beseitigt, da das derzeitige lichtsignalgeregelt Linkseinbiegen in die B 471 nicht mehr erforderlich ist. Durch den Wegfall dieser Linkseinbiegebeziehung werden auch die Rückstaus auf der B 471 aus Richtung Fürstenfeldbruck beseitigt, da der Verkehrsabfluss in Richtung Dachau durch die Verringerung der lichtsignalgeregelt Wartezeiten deutlich verbessert wird.

Ohne die Direktrampe würde sich die heute schon unbefriedigende Verkehrssituation künftig weiter verschärfen. Dies belegt das Verkehrsgutachten von Prof. Kurzak vom Januar 2013 für den Prognosehorizont 2025. Die Gewerbegebietsentwicklung im Umfeld der Anschlussstelle nimmt weiter zu; auch im „Gewerbegebiet an der Amper (GADA)“ in Bergkirchen ist die Entwicklung noch nicht abgeschlossen.

Die Autobahn GmbH plant derzeit die Sanierung des Tunnels Allach. Im Zuge der Sanierung sollen die Tunnelwände instandgesetzt, eine neue Betriebstechnik installiert sowie die Entwässerungsanlagen im Tunnel erneuert werden. Da der Autobahnverkehr während der Sanierung nur durch eine Röhre fließen kann, muss eine der beiden Tunnelröhren wechselseitig gesperrt werden. Dadurch wird die Kapazität der A 99 Nord voraussichtlich ab dem Jahr 2028 über vier bis fünf Jahre verringert. Da die parallel zum Tunnel Allach verlaufende B 471 einen Großteil des Umfahungsverkehrs (ca. +4.600 Kfz/24h) aufnehmen wird, stellt die Ertüchtigung der AS DAH / FFB mit einer Direktrampe und flankierende Maßnahme dar, um den verkehrlichen Beeinträchtigungen der Tunnelsanierung entgegenzuwirken.

Mit der Direktrampe kann somit an einer hochbelasteten überregionalen Anschlussstelle die überörtliche Verkehrsabwicklung durch die Beseitigung von Staus deutlich verbessert und die Verkehrssicherheit dadurch wesentlich erhöht werden.

Die Bauweise der zusätzlichen Direktrampe wurde soweit wie möglich unter Berücksichtigung der FFH-Schutzziele optimiert und im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet minimiert. Die verbleibende Flächeninanspruchnahme ist unvermeidbar und durch die in Unterlage 17, Kapitel 9.3 beschriebenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen in ihren Auswirkungen wirksam zu kompensieren.

Nach Auffassung des Vorhabenträgers rechtfertigen diese Gründe die vergleichsweise kleinflächige Inanspruchnahme der oben beschriebenen FFH, Lebensraumtypen und Arten und deren Zulassung im FFH-Ausnahmeverfahren.

### **Raumordnerische Entwicklungsziele**

Die AS DAH / FFB gilt wegen der Verbindung zweier Fernverkehrsstraßen (A 8 und B 471) als bedeutender überregionaler Knotenpunkt, der durch die Ausbaumaßnahme in erheblichem Maße verkehrlich ertüchtigt wird. Durch die Verbesserung der Ausfahrtsituation am lichtsignalgesteuerten Knoten Nord wird die Leistungsfähigkeit

gesteigert, der Verkehrsablauf verstetigt und die Verkehrssicherheit erhöht. Der Ausbau der Anschlussstelle ist somit im Einklang mit den raumordnerischen Entwicklungszielen.

### **Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur**

Durch den Bau der Direktverbindung von der A 8 aus München zur B 471 in Richtung Dachau wird eine Entlastung des Knotens an der Einmündung der Rampe Nord in die B 471 der AS DAH / FFB erreicht. Das Linkseinbiegen von der Rampe Nord zur B 471 in Richtung Dachau entfällt. Infolge dessen kann die bestehende Lichtsignalanlage nicht nur auf der Ausfahrrampe Nord, sondern auch auf der B 471 für die Verkehrsströme in Richtung Dachau entfallen.

Mit dem Bau der Direktrampe Nord-Ost erfolgt eine deutliche Verstetigung des Verkehrsablaufs sowohl auf der Ausfahrrampe Nord-West und der A 8 als auch auf der B 471.

### **Durchführung der Baumaßnahme**

#### **Zeitliche Abwicklung**

Für die Bauzeit werden rund 2 Jahre veranschlagt. Darin ist der Vorlauf für die erforderlichen Brückenerweiterungen (BW 18 und BW 19/2) sowie für den Neubau der übrigen Ingenieurbauwerke (Brücke über den Geh- und Radweg (BW 19/3), Gewässerdurchlass) berücksichtigt.

#### **Grunderwerb**

Der notwendige Grunderwerb wird der Flächengröße nach und im Hinblick auf die Auswirkungen auf die betroffenen Eigentümer in der Planfeststellung geregelt. Die Höhe der Entschädigung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens festgelegt. Die zur Durchführung der Maßnahmen benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan zu entnehmen (Unterlage 14.1 T und 14.2T).

### **Verkehrsregelung während der Bauzeit**

Während der Bauzeit ist mit räumlich und zeitlich begrenzten Einschränkungen auf der A 8 und der B 471 sowie im untergeordneten Straßen- und Wegenetz zu rechnen. Der Bauablauf wird jedoch so organisiert, dass die Beeinträchtigung des Verkehrs auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt.

Die Baustelle wird vorrangig von der B 471 über die Anschlussstelle zum Gewerbepark GADA und die Fürstenfelder Straße, die ab der Anschlussstelle ostseitig parallel zur B 471 verläuft, erschlossen. Die Verbreiterung des bestehenden Damms der B 471 erfolgt nach Herstellung von Abtreppungen durch lageweises Anschütten und Verdichten vom Dammfuß aus.

Auf der B 471 werden die vorhandenen Fahrstreifen zur Gewinnung von Baubetriebsstreifen entlang der Baustelle in der Breite eingeschränkt und in Richtung Nord-Westen verschwenkt. Die Signalregelung am Anschluss der Rampe Nord-West wird dabei in der Lage und in der Funktion nicht beeinträchtigt. Die Verkehrsabläufe werden im Grundsatz während der Bauzeit nicht verändert.

## **Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 16.01.2024

Seite: 39

Somit ist abschließend festzustellen, dass sich durch die 2. und 3. Tektur keine Änderung der Ausführung der Nord-Ost Rampe gegenüber der Planung 2014 ergibt. Die Änderungen betreffen lediglich die Ausgleichsmaßnahmen (neu: Ausgleichsfläche A3) und Neuumgrenzung FFH-Gebiet sowie der Entfall der Versickerungsmulde entlang der Direktrampe und einer Verlängerung der Gabionenreihe.

### **Beschluss:**

Gegen die 2. und 3. Tektur der Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG der Autobahn A 8 München- Ulm Umbau der AS Dachau/Fürstenfeldbruck Direktrampe Nord-Ost bestehen keine Einwände.

Den notwendigen Verträgen zwischen Gemeinde Bergkirchen, Landkreis Dachau und Autobahndirektion Südbayern wird grundsätzlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

|                  |    |
|------------------|----|
| Anwesende:       | 21 |
| Ja:              | 21 |
| Nein:            | 0  |
| Pers. beteiligt: | 0  |

### **Anmerkung:**

Der Gemeinderat bittet, um Fertigung eines Schreibens an die Regierung von Oberbayern, mit der Bitte um zügige Behandlung dieser Angelegenheit.

## **6. Bürgerversammlung 2023 - Behandlung der Empfehlungen, Anregungen und Anträge**

---

### **Sachverhalt:**

Nach Art. 18 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern ist der Erste Bürgermeister verpflichtet, einmal jährlich eine Bürgerversammlung abzuhalten. Die Bürgerversammlung wurde am 22. November 2023 in der Mensa – Grund- und Mittelschule Bergkirchen mit 118 Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgehalten.

Die Bürgerversammlung kann über die Homepage der Gemeinde Bergkirchen sowie über YouTube jederzeit eingesehen werden.

Die Bürger hatten auch die Möglichkeit und Gelegenheit ihre Wünsche, Anregungen und Anträge über den E-Mail-Verkehr bzw. auch schriftlich direkt und unmittelbar einzubringen.

Aus der Verwaltung waren der IT-Sachbearbeiter Martin Buchberger, die Sachbearbeiterin der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Tanja Lindermüller und Geschäftsstellenleiter Siegfried Ketterl anwesend, die die online gestellten Fragen dem Ersten Bürgermeister vorlegten.

Somit ist der Erste Bürgermeister seiner Verpflichtung nach Art. 18 GO nachgekommen.

Bei der Liveübertragung haben bis ca. 146 Bürger\*innen die Bürgerversammlung online verfolgt.

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher

Teil

am 16.01.2024

Seite: 40

Die üblichen Informationen zur Bürgerversammlung mit den jeweiligen Statistiken wurden ausführlich allen Bürger\*innen zur Verfügung gestellt und können über die Homepage der Gemeinde Bergkirchen jederzeit noch Einsicht genommen werden.

Folgende Wünsche, Anregungen und Anträge liegen vor:

| lfd. Nr.  | Bürgeranfragen:  | Stellungnahme<br>1. Bürgermeister Robert Axtner:  | Bearbeitungsvermerk:   |
|-----------|--|---|--|
| <b>1.</b> | <b>Straßen, Geh- und Radwege:</b>  |   |  |
| 1.1       | Ein/e Bürger*in aus Feldgeding regt an, im Baugebiet Steinfeldring den Feldweg Richtung Westen und zur GADA auf zu kieseln und zum Geh- und Radweg zu ertüchtigen. Dies würde eine Aufwertung für die Bürger*innen darstellen.   | Der 1. Bürgermeister sicherte die Prüfung der Ertüchtigung des Feldweges zu. Sollte eine Umsetzung möglich sein, wird dieser Feldweg als Geh- und Radweg ertüchtigt.  | Die Zuständigkeit des Unterhalts des Feld- und Waldweges liegt bei den angrenzenden Grundstückseigentümern.  |
| 1.2       | Ein/e Bürger*in aus Feldgeding erkundigt sich, ob eine weitere Verbesserung der aktuell umgebauten Bushaltestelle in Feldgeding, Dachauer Straße, zu erwarten ist, da weiterhin diese Bushaltestelle für den Schulbusverkehr ein enormes Gefahrenpotenzial darstellt. Es wird angeregt, eine mögliche Bushaltestelleerrichtung auf dem ehemaligen „Minikus“-Grundstück zu prüfen.  | Der 1. Bürgermeister erläuterte, dass aufgrund der fehlenden Grundstückserwerbsmöglichkeit bisher nur die vorhandene Verbesserung, unter Berücksichtigung verkehrlicher Bestimmungen umgesetzt werden konnte. Es wird zugesichert, die Errichtung einer Bushaltestelle auf dem ehemaligen „Minikus“-Grundstück zu prüfen.           | „Minikus“-Grundstück ca. 150 m von der aktuellen Bushaltestelle entfernt. Errichtung der Bushaltestelle auf diesem Grundstück hat Einfluss auf die geplante Bebauung auf diesem Grundstück. Aktuell findet Bestandsvermessung der Ortsdurchfahrt statt mit anschließender Planung. Information am Rande: Aktuell liegen auch Anträge für die Errichtung einer Bushaltestelle in der Schreinerstraße vor. |
| 1.3       | Zwei Bürger*innen aus Oberbachern beantragen die Prüfung, zur Einführung einer 30-km/h Geschwindigkeitsreduzierung in der Ortsdurchfahrt Oberbachern, da sich der Verkehr quantitativ sowie die Geschwindigkeit erhöht hat. Begründung hierfür ist der zusätzliche Schleichverkehr. Weiterhin wird angefragt, inwieweit Planungen bzw. Ideen bestehen den Durchgangs- und Schwerlastverkehr im Hinblick auf Lärm und Verkehrssicherheit zu reduzieren. | Der 1. Bürgermeister erklärte, dass es sich hierbei um eine Ortsverbindungstraße bzw. Ortsstraße handelt und keine gesetzlichen Gründe vorliegen, eine Geschwindigkeitsreduzierung verwaltungstechnisch sowie verkehrsrechtlich anzuordnen. Es wird zugesichert, den Antrag bei der nächsten Verkehrsausschusssitzung zu behandeln. | Behandlung im Verkehrsausschuss  |
| 1.4       | Ein/e Bürger*in aus Unterbachern schlägt die Errichtung eines Geh- und Radwegs von Unterbachern nach Günding   | -   | Durch die Polizei wurde die Strecke schon des Öfteren begutachtet. Für die Geschwindigkeitsreduzierung ist   |



**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher

Teil

am 16.01.2024

Seite: 41

|     |  |   |  |
|-----|--|---|--|
|     | über den „Teufelsberg“ sowie eine Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung vor, da die Straße für Einkaufs-, Schul- und Freizeitfahrten mit dem Fahrrad stark genutzt wird.   |   | der jeweilige Autofahrer eigenständig verantwortlich. Auf dieser Strecke liegen offenkundige sowie einsehbare Gefahrenstellen vor, weshalb nach StVO keine Geschwindigkeitsreduzierung anzuordnen ist.   |
| 1.5 | Drei Bürger*innen aus Gröbenried und Günding forderten eine Verbesserung am Unfallschwerpunkt im Kreuzungsbereich St 2339/Brucker Straße/Sr.-Vitus-Str./Kanalstraße, aufgrund der erheblichen Verkehrsunsicherheit für Rad- und Autofahrer sowie der vorhandenen Bushaltestelle. Es wird die Anbringung einer Lichtzeichenanlage angeregt.               | Der 1. Bürgermeister erklärt, dass derzeit ein Ablehnungsbescheid des Landratsamtes Dachau vorliegt. Es wird zugesichert, dieses Thema nochmals eingehend im Verkehrsausschuss zu behandeln.  | Behandlung im Verkehrsausschuss  |
| 1.6 | Ein/e Bürger*in fordert Maßnahmenergreifung in Bezug auf die parkenden Lieferwägen auf der St.-Vitus-Straße, kurz vor dem Kreuzungsbereich zur St 2339, Brucker Straße, da dies eine erhebliche Verkehrsgefährdung darstellt.  | Der 1. Bürgermeister sicherte die Behandlung dieser Problematik im Verkehrsausschuss zu. Es wird ein Halteverbot angeordnet.  | Behandlung im Verkehrsausschuss  |
| 1.7 | Ein/e Bürger*in beantragen die Verlängerung der 30km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung in der St.-Vitus-Straße in Günding bis mindestens zur Einmündung zum Sportgelände SV Günding und Kindergarten an der Maisach. Aktuell geht der Schleichverkehr über die Feldgedinger Straße, um den zugeparkten Kreuzungsbereich in der St.-Vitus-Straße zu umgehen. | -   | Behandlung im Verkehrsausschuss  |
| 1.8 | Ein/e Bürger*in beantragt, dass der Baumbestand an der GV-Straße Neuhimmelreich-Eschenried (Pappel-Allee) massiv zurückgeschnitten werden muss, da bei den drei Stürmen die Straße für mehrere Tage gesperrt werden musste und somit auch der Schulbus über Dachau verkehrte.  | Der 1. Bürgermeister erläuterte, dass es sich hierbei im größten Teil um private Baumbestände, mit weit über 100 Grundstückseigentümer handelt und hier ebenfalls die Untere Naturschutzbehörde involviert ist. Es wird zugesichert, dass die Verwaltung nochmals die Problematik bearbeitet. | Bauhof ergreift Maßnahmen auf Gemeindeeigenengrundstück nach Rücksprache mit Unterer Naturschutzbehörde, evtl. noch bis Februar 2024. Bezüglich der anderweitigen Grundstücke wird hierzu mit den Eigentümern intern bei der Jagdgenossenschaftsversammlung durch den Vorstand der Jagdgenossenschaft gesprochen. Des Wei- |

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher

Teil

am 16.01.2024

Seite: 42

|      |   |   |  |
|------|---|---|--|
|      |   |   | teren wird durch die Jagdgenossenschaft ein Angebot eingeholt für die Bestandsaufnahme der Bäume und erforderlichen Maßnahmen (Fällungen, Zuschnitt, etc.) sowie für die Erstellung eines Umsetzungs- und Nachpflanzungskonzeptes. |
| 1.9  | Ein/e Bürger*in beklagt zum einem, dass viele Anlieger an Geh- und Straßenbereichen ihre Hecken sowie Sträucher nicht zurückschneiden und hier die Gemeindeverwaltung massiver durchgreifen müsste. Zum anderen wird die fehlende Rückmeldung der Verwaltung bei Meldung beklagt.   | Der 1. Bürgermeister erläutert, dass im Gemeindeblatt auf die gesetzliche Verpflichtung turnusgemäß hingewiesen wird und Grundstückseigentümer bei Kenntnis der Verwaltung, zum Rückschnitt aufgefordert werden. Eine Rückmeldung der Verwaltung erfolgt grundsätzlich. | Ist bei Antragstellender Person erledigt.  |
| 1.10 | Ein/e Bürger*in aus Bergkirchen stellte zum einen fest, dass die Beschilderung der Schrankenstraße sowie Kirchengstraße zur führenden Römerstraße (30km/h) nicht korrekt ist. Zum anderen wurde festgestellt, dass der Verkehr immens auf der Schrankenstraße zunahm, aufgrund des Schleichverkehrs der 30km/h-Begrenzung Römerstraße. Es wird eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h, aufgrund des Schülerverkehrs sowie der Zuwegung zum Kinderhaus in der Schrankenstraße beantragt. | -   | Behandlung im Verkehrsausschuss  |
| 1.11 | Ein/e Bürger*in aus Bergkirchen fordert Maßnahmenergreifung in Bezug auf die Verkehrssituation Bacherner Straße, Bergkirchen. Die weiterhin anhaltenden erhöhten Fahrgeschwindigkeiten führen zu Gefahren in Hinblick auf Kinder, Schulverkehr und Radfahrer.   | Der 1. Bürgermeister erläuterte, dass für diesen Bereich eine Planung über die Verschwenkung der Gemeindeverbindungsstraße mit Querungshilfe vorliegt. Eine Umsetzung konnte aufgrund des fehlenden Grunderwerbs sowie der hohen Kosten nicht durchgeführt werden.      | Planung zur Überquerungshilfe wurde 2016 durchgeführt und musste aufgrund der hohen Kosten eingestellt werden.   |
| 1.12 | Zwei Bürger*innen aus Bergkirchen beklagen die Parksituation in der Mühlstraße sowie Römerstraße im Hinblick auf Gaststätte und Hotel Groß.   | Der 1. Bürgermeister erläutert, dass Hotel sowie Gaststätte Groß entsprechend notwendige Parkmöglichkeiten geschaffen haben.  | -  |
| 1.13 | Ein/e Bürger*in erkundigt sich  | Der 1. Bürgermeister erläutert  | -  |

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher

Teil

am 16.01.2024

Seite: 43

|           |  |  |  |
|-----------|--|--|--|
|           | über den Sachstand zur Neuerichtung eines Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße DAH 5 von Bergkirchen nach Günding.  | te, dass seit kurzem ein Grunderwerbsplan vorliegt und die notwendigen Grunderwerbe derzeit zu sichern sind.   |  |
| 1.14      | Ein/e Bürger*in aus Deutenhausen erkundigt sich über die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED im Gemeindeteil Deutenhausen.   | Der 1. Bürgermeister erläuterte, dass ein Großteil der Straßenbeleuchtung im Gemeindebereich bereits auf LED umgestellt ist. Die restliche Umstellung findet im Jahr 2024 statt.   | Ein Teilbereich wurde umgestellt. Die restliche Umstellung wird je nach Haushaltslage sukzessive beauftragt. |
| 1.15      | Ein/e Bürger*in aus Deutenhausen erkundigt sich nach dem Sachstand zur Geh- und Radwegerrichtung von Eisolzried nach Bergkirchen an der Kreisstraße DAH 5.   | Der 1. Bürgermeister erklärte, dass aufgrund fehlendem Grunderwerb, derzeit keine Projektumsetzung stattfinden kann.   | -  |
| 1.16      | Ein/e Bürger*in aus Rodelzried beantragt die Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße nach bzw. in Rodelzried.  | Der 1. Bürgermeister erläuterte, dass der Auftrag hierzu bereits vor einigen Wochen erteilt wurde.   | Wird im Jahr 2024 ausgeführt, ist bereits in Bearbeitung.  |
| <b>2.</b> | <b>Bauprojekte, -planungen:</b>  |  |  |
| 2.1       | Drei Bürger*innen aus Oberbachern stellen fest, dass das genossenschaftliche Gebäude aufgrund der Ausmaße und Höhenlage sowie dem daraus entstehenden Bevölkerungszuwachs nicht nach Oberbachern (geplantes Baugebiet Bplan Nr. 108, Kneilingstraße) passt. Die Idee des genossenschaftlichen Wohnens findet jedoch Zustimmung. Ein/e Bürger*in äußert sich äußerst positiv über das genossenschaftliche Wohnen mit MARO sowie dem angemessenen Wohnraum und sprach sich deutlich für die Errichtung mit MARO aus. | Der 1. Bürgermeister informiert, dass derzeit der Bebauungsplan Nr. 108, Kneilingstraße nochmals insbesondere in Bezug auf die Lage des genossenschaftlichen Wohngebäudes geprüft wird. Nach den bisherigen Gemeinderatsbeschlüssen soll im Gemeindebereich Bergkirchen die genossenschaftliche Wohnform angeboten werden. | Wird in Sitzung am 16.01.2024 behandelt.   |
| 2.2       | Ein/e Bürger*in erkundigt sich über den Sachstand zur Planung Windkraftanlagen.  | Der 1. Bürgermeister informiert, dass die erarbeitenden Vorzugsgebiete an den Regionalen Planungsverband übermittelt wurde und erläuterte die Möglichkeit von privilegierten Anlagen.  | -  |
| 2.3       | Ein/e Bürger*in regt an, dass bei einem Neubau des Feuerwehrhauses Günding, ein  | Der 1. Bürgermeister erklärte, dass derzeit noch keine Planung eines neuen Feuerwehr-  | -  |

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift**

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher

Teil

am 16.01.2024

Seite: 44

|           |  |  |   |
|-----------|--|--|---|
|           | Mehrzweckbau für ein JUZ und einer weiteren öffentlichen Nutzung geplant werden sollte.  | hauses in Günding vorhanden.   |   |
| <b>3.</b> | <b>Finanzen:</b>   |  |   |
| 3.1       | Ein/e Bürger*in erkundigt sich über die Auswirkung der Grundsteuerreform in der Gemeinde Bergkirchen.  | Der 1. Bürgermeister erklärte, dass hierzu noch keine Aussage getroffen werden kann.   | Es kann weiterhin keine Aussage über die Auswirkung der Grundsteuerreform in der Gemeinde Bergkirchen getroffen werden. |
| <b>4.</b> | <b>Soziales:</b>   |  |   |
| 4.1       | Drei Bürger*innen erkundigen sich nach der Begründung der Kündigung der Jugendarbeit durch den Kreisjugendring Dachau (KJR), welche aus dessen Sicht den bestehenden Vertrag mit seinen Projekten sowie Aufgaben vollends erfüllt hatten und äußerten Bedenken. Zwei Bürger*innen begrüßten die Durchführung der Jugendarbeit durch die Gemeinde und stellten klar, dass der Erste Bürgermeister sowie der Gemeinderat nicht Feind der Elternschaft ist. | Der 1. Bürgermeister erläuterte die künftig geplante Jugendarbeit mit den Gründen der Beendigung zum 31.12.2024 mit dem KJR Dachau.                                      | -   |
| 4.2       | Ein/e Bürger*in spricht sich dafür aus, dass sich Bürgerinnen und Bürger für den Helferkreis Flüchtlinge unter der Leitung von Stefan Haas engagieren sollen.  | -  | Aufruf im nächsten Gemeindeblatt bzw. Soziale Medien geplant.   |
| <b>5.</b> | <b>Sonstiges:</b>  |  |   |
| 5.1       | Ein/e Bürger*in erläutert den nicht optimalen barrierefreien Zugang in den Eisolzrieder See und beantragt, die Verlängerung der vorhandenen Einstiegshilfe zum Kiesbett sowie die Errichtung einer direkt anschließenden Bank, damit somit der Zugang wirklich barrierefrei gestaltet ist.   | Der 1. Bürgermeister sichert die Besprechung mit dem Erholungsverein sowie die Umsetzung zu.   | Eine Umsetzung der Verlängerung wird geprüft und dem Erholungsflächenverein zur Entscheidung vorgelegt.                 |
| 5.2       | Ein/e Bürger*in aus Lauterbach fordert eine bessere Bustaktung für Lauterbach, auch außerhalb der Ferien sowie abends.   | Der 1. Bürgermeister informierte, dass ab dem Winterfahrplan eine bessere Taktung für die MVV-Linie 721 vorgesehen ist und derzeit bereits das Rufbus-Taxi 7100 besteht. | -   |
| 5.3       | Ein/e Bürger*in bittet um Aufstellung von Bücherkästen zum Tausch bzw. Verschenken von   | Der 1. Bürgermeister informiert, dass seit Jahren im Rathaus, Bruggerhaus, Bür-  | -   |

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 16.01.2024

Seite: 45

|     |   |   |   |
|-----|---|---|---|
|     | Büchern.  | gerhaus Palsweis und SV Günding, die Möglichkeit des Buchertausches bzw. -verschenken besteht.  |   |
| 5.4 | Ein/e Bürger*in aus Bergkirchen fordert eine Erläuterung zu den stetig steigenden Fernwärmepreisen, da bei den Stadtwerken Olching günstigere Bedingungen gegeben sind. | Der 1. Bürgermeister erklärt, dass der Fernwärmepreis mit dem Strompreis aufgrund der Herstellung gekoppelt ist. Durch die FW-Preisbremse konnte der Preis noch im Rahmen gehalten werden. Die Preise richten sich nach der vertraglichen Grundlage, die 2026 durch Vertragskündigung geändert werden können. | Der Indices der Fernwärmepreises ist gesetzlich geregelt. |

### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Anregungen und Wünsche sowie Anträge zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt, zu laufender Nr. 1.3, 1.5, 1.6, 1.7, 1.10, 1.11 die Themen im nächsten Verkehrsausschuss zu behandeln.

Abstimmungsergebnis:

|                  |    |
|------------------|----|
| Anwesende:       | 21 |
| Ja:              | 21 |
| Nein:            | 0  |
| Pers. beteiligt: | 0  |

Der Gemeinderat nimmt die Anregungen und Wünsche sowie Anträge mit entsprechenden Bearbeitungsvermerken zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

|                  |    |
|------------------|----|
| Anwesende:       | 21 |
| Ja:              | 21 |
| Nein:            | 0  |
| Pers. beteiligt: | 0  |

## **7. Auftragserteilung - Abriss und Ersatzneubau Maisachbrücke, St.-Vitus-Straße, Günding**

### Sachverhalt:

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung (VOB/A) im Bayerischen Staatsanzeiger online am 10. November 2023 wurde der Abriss und Ersatzneubau der Maisachbrücke, St.-Vitus-Straße, Günding (Los 1 bis Los 3) ausgeschrieben.

## Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil  
am 16.01.2024

Seite: 46

Die Lose 1 und 2 (Straßen- und Brückenbau) werden durch die Gemeinde Bergkirchen und das Los 3 (Wasserleitungsbau) durch die Stadtwerke Dachau beauftragt.

Zur Angebotsöffnung am 14. Dezember 2023 lagen acht Angebote vor:

| Firma    | Angebotssumme  | Wertung |
|----------|----------------|---------|
| Bieter 1 | 1.385.888,86 € | 100,0 % |
| Bieter 2 | 1.411.302,23 € | 101,8 % |
| Bieter 3 | 1.591.225,45 € | 114,8 % |
| Bieter 4 | 1.701.635,69 € | 122,8 % |
| Bieter 5 | 1.731.402,17 € | 124,9 % |
| Bieter 6 | 1.883.042,26 € | 135,9 % |
| Bieter 7 | 1.972.447,68 € | 142,3 % |
| Bieter 8 | 3.017.810,29 € | 217,8 % |

Die Angebote wurden durch das beauftragte Ingenieurbüro DERSCH – Ingenieurbüro für Bauwesen, Germering, geprüft. Die Angebote beinhalten die gesetzlichen MwSt.

In der Kostenberechnung vom 5. August 2022 sind für diese Arbeiten (Los 1 und Los 2) 1.258.148,00 € incl. der gesetzlichen MwSt. eingestellt. Die Kostenberechnung wird somit um rund 48.473,00 € unterschritten.

Es wird vorgeschlagen, dem wirtschaftlich günstigstbietenden Bieter 1, den Auftrag zu erteilen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für den Abriss und Ersatzneubau der Maisachbrücke, St.-Vitus-Straße, Günding (Los 1 und Los 2) dem wirtschaftlich günstigstbietenden Bieter 1, zu einem Angebotspreis in Höhe von 1.209.674,76 € incl. der gesetzlichen MwSt., zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

|                  |    |
|------------------|----|
| Anwesende:       | 21 |
| Ja:              | 21 |
| Nein:            | 0  |
| Pers. beteiligt: | 0  |

## **8. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates**

---

Zur heutigen Sitzung liegen keine Punkte vor.

Der 1. Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und leitet auf den nichtöffentlichen Teil über.

Robert Axtner  
Vorsitzender  
Erster Bürgermeister

Ramona Probst  
Schriftführerin